



LANDESINNUNGSVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS NORDRHEIN-WESTFALEN

Akz.Ra/Pe.-

An die
Landtagspräsidentin |
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

40468 DÜSSELDORF
BEEDSTRASSE 44
TELEFON 0211/424438
TELEFAX 0211/419050

13.10.1994

Neufassung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen - 11. Wahlperiode Drucksache 11/7153//

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Friebe!

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks NRW schlägt
eine Änderung der Vorlage im § 43, Abs. 7 vor.

Um Sie bereits jetzt schon darüber zu informieren warum das Schorn-
steinfegerhandwerk diese Änderung wünscht, übersende ich Ihnen eine
Dokumentation mit Formulierungsvorschlägen.

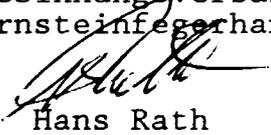
Dem Einzelblatt ist die Gegenüberstellung zu entnehmen.

Links Textdrucksache 11/7153 - Rechts Neuvorschlag Schornsteinf-
gerhandwerk NRW.

Im übrigen habe ich diese Vorlage den jeweiligen Sprechern der Frak-
tionen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesinnungsverband des
Schornsteinfegerhandwerks NRW


Hans Rath

Landesinnungsmeister

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3563

A9, A17

(6) Ohne Abgasanlage sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,
2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellungsraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,
3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Vorschlag Neufassung zur Aufnahme in § 43 Abs. 7

Bauordnung NRW:

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder dem Auswechseln von Schornsteinen und Feuerstätten hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

Bei der Errichtung, Änderung oder dem Auswechseln von Schornsteinen, Feuerstätten und Abgasleitungen hat die

Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des

Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der

Schornstein oder/und die Abgasleitung sich in einem

ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die

angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

(8) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.

Im Rohbauzustand hat die

Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der

Bezirksschornsteinfegermeister bei der Errichtung oder

Änderung von Schornsteinen zu prüfen, ob der Schornstein

sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

(9) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

LANDESINNUNGSVERBAND DES
SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS NRW

**Vorschlag zu § 43 Absatz 7 Bauordnung NRW (Drucksache
11/7153)**

Alte Fassung § 77 Abs. 4 Bauordnung NRW:

Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen und
Feuerstätten hat der Bauherr eine Bescheinigung des
Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der
Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet
und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

Textfassung § 43 Abs. 7 (Drucksache 11/7153):

Bei der Errichtung, Änderung oder dem Auswechseln von
Schornsteinen und Feuerstätten hat die Bauherrin oder der
Bauherr eine Bescheinigung der
Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des
Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der
Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet
und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

Vorschlag neuer Text § 43 Abs. 7 Bauordnung NRW:

Bei der Errichtung, Änderung oder dem Auswechseln von Schornsteinen, Feuerstätten und Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der Schornstein oder und die Abgasleitung sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

Begründung zum Textvorschlag § 43 Absatz 7 der Bauordnung NRW:

Im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens werden derzeit Schornsteine von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) dahingehend beurteilt, ob der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossene Feuerstätte geeignet ist. Diese Vorschrift dient der Gefahrenabwehr (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/7153 zu § 43 Absatz 7, als Anlage 1) und steht außer Frage.

Zur Einsparung von Energie, verbunden mit dem Ziel der Schadstoffreduzierung, wird auf dem Heizungssektor verstärkt die Brennwertechnik eingesetzt.

Ende 1991 gab es in der BRD 70.000 eingebaute Brennwertgeräte, Mitte 1993 waren es über 90.000; 1995 sollen es nach jüngsten Marktuntersuchungen 130.000 sein, Tendenz steigend (Zitat aus Zeitschrift gas Heft 6/1993, als Anlage 2).

Die Abgase von Brennwertgeräten werden überwiegend von Abgasleitungen über Dach abgeführt.

Abgasleitungen müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt wird. Zur Gefahrenabwehr ist es notwendig, daß alle Punkte der Zulassung der Abgasleitung eingehalten werden.

Die Abgasleitung muß auf die Feuerstätte in Querschnitt, Länge und zulässiger Abgastemperatur abgestimmt sein. In den Zulassungen für die Abgasleitungen wird darauf hingewiesen, daß sie nicht nur mit Überdruck, sondern auch mit Unterdruck betrieben werden können, daß an sie auch Feuerstätten mit Strömungssicherung angeschlossen werden können (siehe Auszug aus Zulassungsbescheid Z - 7.1.519, als Anlage 3). Falls die Abgasleitung in einem solchen Fall nicht auf die Feuerstätte abgestimmt ist, kann es zu Abgasaustritt kommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere Regelfeuerstätten an Abgasleitungen angeschlossen werden (siehe Anlage 4).

Regelfeuerstätten werden üblicherweise an Schornsteine angeschlossen.

Abgasleitungen sind auf eine bestimmte Abgastemperatur begrenzt und müssen in Schächten, die die regelmäßigen Anforderungen an Hausschornsteine erfüllen, eingebaut werden. Bei dem in Zukunft immer häufigeren Abweichen von der Verlegung in einen Schacht mit Schornsteinqualität innerhalb eines Gebäudes, kann es, bei Nichtbeachtung dieser Forderung, zur Brandgefährdung kommen.

Obwohl der BSM in NRW z. Zt. an Abgasleitungen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens keine Aufgaben besitzt, wurden im Jahre 1993 -2.977- Mängel an Abgasleitungen in Neubauten festgestellt (siehe Statistik Mängelerfassung und Erhebungen für 1993 als Anlage 5).

Bei den derzeit erstellten Anlagen hat das Schornsteinfegerhandwerk eine Vielzahl von Mängeln gefunden, die die Betriebs- und Brandsicherheit dieser Abgasleitungen nicht gewährleisten (siehe Bilddokumentation als Anlage 6).

Beispielhaft seien angeführt:

1. Es werden nicht geeignete Schächte verwendet, so daß der Brandschutz nicht gewährleistet ist.
2. Die Schachtquerschnitte sind zu klein, so daß die erforderliche Hinterlüftungsfläche zu gering ist und die Gefahr besteht, daß aus der Abgasleitung austretendes Abgas nicht einwandfrei durch den Ringspalt abgeführt wird, bzw. bei Benutzung des Ringspalt als Zulufteinrichtung die Funktion der Feuerstätte nicht gewährleistet ist.
3. Durch unzulässige Öffnungen in Schächten innerhalb von Gebäuden können Abgase in gefahrdrohender Menge in Wohnräume eindringen.
4. Abstandshalter oder Befestigungsschellen sind nicht oder nicht entsprechend der Zulassung ausgeführt, so daß die Gefahr besteht, daß die Abgasleitungen undicht werden. Kommt es zu Verpuffungen aufgrund schlechter Einstellung der Feuerstätten besteht die Gefahr, daß die Rohrverbindungen der Abgasleitungen auseinander gedrückt werden können.
5. Der Aufstellraum der Feuerstätten und der Abgasleitung besitzt nicht die erforderlichen Lüftungsöffnungen bzw. die Abgasleitung, die im Regelfall unter Überdruck steht, besitzt nicht das erforderliche Schutzrohr, so daß es zu gefährlichen Abgasansammlungen im Aufstellraum kommen kann.

6. Schutzrohre, die nicht aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, können zur Brandgefährdung führen.

7. Bei Wand- und Dachdurchführungen der Abgasleitung durch Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen ist die Abgasleitung in einem Umkreis von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit zu ummanteln; wird diese Forderung nicht erfüllt, besteht Brandgefahr (siehe Auszug aus Zulassungsbescheid Z.-7.1.519, als Anlage 7).

8. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß Korrosionsschäden und Ablagerungen zu Querschnittsverengungen führen und eine Reinigung erforderlich machen. Bei schon im Einbauzustand fehlenden notwendigen Prüf- und Reinigungsöffnungen kann es wegen nicht durchführbarer Reinigung zu Querschnittsverengungen mit allen gefährlichen Folgeerscheinungen kommen (siehe Ablagerung aus Abgasleitung als Anlage 8).

Da zu erwarten ist, daß Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe auch über Abgasleitungen abgeführt werden können, muß darauf geachtet werden, daß die erforderlichen Reinigungs- bzw. Prüföffnungen vorhanden sind. Der nachträgliche Einbau dieser Öffnungen wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Aus diesen beispielhaft genannten Gründen darf sich die Tätigkeit des BSM im bauaufsichtlichen Verfahren nicht nur auf den Schornstein beziehen, sondern sie muß auch Abgasleitungen erfassen, um grundsätzliche Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erfüllen.

Alte Fassung VV BauO NRW zu § 77

77.4 zu Absatz 4

Bei der Errichtung von Schornsteinen kann der BSM eine abschließende Beurteilung nur dann abgeben, wenn er die Schornsteine auch im Rohbauzustand überprüft hat. Der Bauherr ist bei der Erteilung der Baugenehmigung auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu informieren und zu beauftragen.

Vorschlag Neufassung zur Aufnahme in § 43 Abs. 7

Bauordnung NRW:

Im Rohbauzustand hat die

Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der

Bezirksschornsteinfegermeister bei der Errichtung oder

Änderung von Schornsteinen zu prüfen, ob der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Begründung zum Textvorschlag zu § 43 Abs. 7

Eine abschließende Bauzustandsbesichtigung ohne eine Prüfung im Rohbauzustand kann in vielen Fällen nicht mehr durchgeführt werden, weil der Schornstein durch z. B. Verkleidungen und den Einbau von Schränken nicht mehr einsehbar ist.

Da für die überwiegende Zahl der Gebäude die Baugenehmigung entfallen soll, ist die bisherige Verfahrensweise nur eines Hinweises zur notwendigen Besichtigung im Rohbauzustand nicht mehr gegeben. Die bisherige Praxis zeigt, daß viele Bauherren den Bezirksschornsteinfegermeister nicht rechtzeitig informieren bzw. beauftragen.

Die statistische Mängelerfassung für das Jahr 1993 ergibt 71.309 Bemängelungen bei Neubauten von Feuerungsanlagen. (siehe Statistik Mängelerfassung und Erhebungen für 1993 als Anlage 9).

Eine Abstellung dieser Mängel nach der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen und Kosten möglich (siehe Bilddokumentation zur Prüfung der Schornsteine im Rohbauzustand als Anlage 10).

Gleichfalls stellt eine frühzeitige Erfassung von baulichen Mängeln an Feuerungsanlagen auch eine Minimierung auftretender Gefahren dar und schützt die Bauherrin oder den Bauherren vor mittelfristig aufkommenden zusätzlichen Kosten.

Wir bitten deshalb um Aufnahme der Textfassung zur Besichtigung der Schornsteine im Rohbauzustand in die Bauordnung.

- c) Absatz 4 regelt nunmehr grundsätzlich, daß die Abgase von Feuerstätten und die Verbrennungsgase von ortsfesten Verbrennungsmotoren über Dach ins Freie zu leiten sind. Für die Abführung der Abgase von Feuerstätten dürfen jetzt neben dem Schornstein auch andere Abgasanlagen verwendet werden; nach bisherigem Recht war dies nur im Wege einer Ausnahme im Einzelfall zulässig. Dieser technischen Entwicklung entsprechend wurde das bisherige Gebot, bauliche Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abgase von Feuerstätten in einem Gebäude zu treffen, von Schornsteinen auf alle Abgasanlagen ausgedehnt. Um atypischen Einzelfällen, aber auch der weiteren technischen Entwicklung Rechnung tragen zu können, enthält Absatz 4 weiterhin die Ermächtigung der unteren Bauaufsichtsbehörde, von den Vorschriften über die Abgasabführung bei Feuerstätten Abweichungen zu gestatten.
- d) Zur Berücksichtigung eines Immissionsschutzanliegens wird in Absatz 5 die Einsatzmöglichkeit von Gasaußenwandfeuerstätten hinsichtlich ihrer Nennwärmeleistung und auf Fälle unverhältnismäßig hoher Kosten für die Abgasanlage (welche hauptsächlich bei der Sanierung bestehender Gebäude vorkommen können) beschränkt. Weitere Voraussetzung für die Verwendung von Gasaußenwandfeuerstätten ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch die Abgase der Feuerstätten nicht entstehen.
- e) Absatz 6 enthält die Verwendungsregeln auf Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage, d. h. für Gasfeuerstätten, die ihre Abgase in den Aufstellraum einleiten.

Nummer 1 der Vorschrift beschreibt die allgemein gültige Voraussetzung für den Verzicht auf Abgasanlagen. Danach müssen die Abgase im Aufstellraum durch einen sicheren Luftwechsel soweit verdünnt werden, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Ein solcher Luftwechsel kann in der Regel nur durch Lüftungsanlagen mit Ventilatoren erreicht werden.

Die Nummern 2 und 3 der Vorschrift regeln für spezielle Feuerstätten von Nummer 1 abweichende Voraussetzungen. Nummer 2 beschreibt für Gaskochherde im häuslichen Bereich eine vielfach anzutreffende und bewährte Art der Aufstellung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme resultiert nicht aus der Lüftung über die Fensterfugen, sondern daraus, daß die Belastung der Küchenluft mit Wasserdampf und Koch- und Backdünsten die Benutzerin oder den Benutzer des Herdes sehr schnell veranlaßt, das Fenster zu öffnen.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Verwendungsregeln der EG-Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen.

- f) In Absatz 7 wird die bisher in § 77 Abs. 4 BauO NW 1984 geregelte Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters übernommen. Damit wird klargestellt, daß diese Bescheinigung bei jeder Errichtung oder Änderung zusätzlich beim Auswechseln eines Schornsteins oder einer Feuerstätte erforderlich ist; auf das für die Baumaßnahme erforderliche bauaufsichtliche Verfahren (Genehmigung oder nicht) kommt es nicht an. Die Vorschrift dient der Gefahrenabwehr. Auch beim Auswechseln von Feuerstätten kann z. B. die damit meistens zur Energieeinsparung verbundene niedrigere Abgastemperatur selbst bei gleicher Leistung und gleichem Brennstoff dazu führen, daß der Schornsteinauftrieb zur einwandfreien Abieitung der Abgase der Feuerstätten nicht mehr ausreicht.

»Initiativkreis Erdgas & Umwelt«
zieht erste Bilanz

Fachtagungen »Gas-Brennwerttechnik«: Plattform für den Dialog der Marktpartner

Erfolgreiches Konzept läuft weiter –
großes Interesse bei GVU

Langsam, aber beharrlich faßt die Brennwerttechnik auch in der Bundesrepublik Deutschland Fuß. Steigende Verkaufszahlen belegen, daß die ursprüngliche Skepsis allmählich einer zunehmenden Aufgeschlossenheit weicht. Das umwelt- und energiepolitische Umfeld begünstigt diese Entwicklung. Allerdings – so wird immer wieder deutlich – besteht nicht nur bei den Verbrauchern, sondern auch bei Marktpartnern und Behörden vielfach noch ein hoher Bedarf an Informationen über die »Eigenarten« dieser Technik. Hier setzt der »Initiativkreis Erdgas & Umwelt« mit seinen Fachtagungen »Gas-Brennwerttechnik« an. Sie bieten auf lokaler und regionaler Ebene eine Plattform, um alle Aspekte rund um den Einsatz von Brennwertgeräten praxisnah zu erörtern.

»Was die Brennwerttechnik betrifft, ist Deutschland noch ein Entwicklungsland«, hieß es vor kurzem in einer Fachzeitschrift. Betrachtet man den Gerätebestand im Vergleich zu Nachbarländern wie Frankreich und die Niederlan-

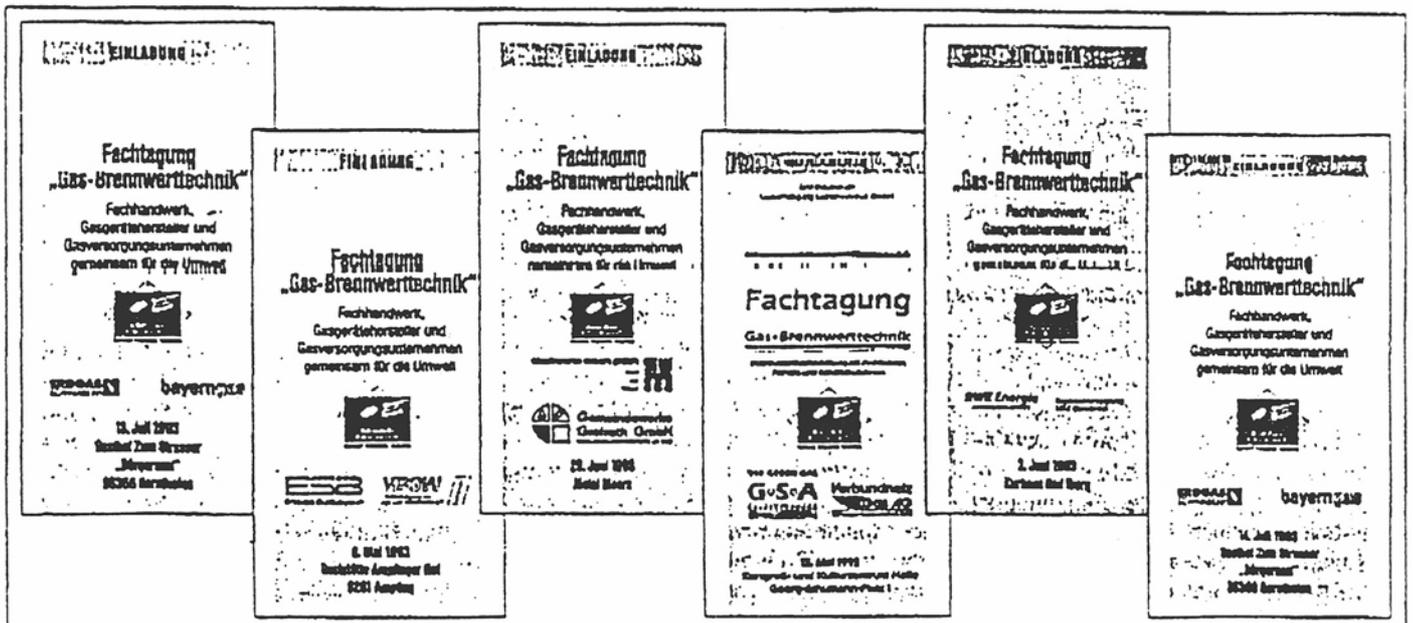
de, ist diese Aussage nicht ganz unberechtigt. Aussagefähiger sind jedoch die Zuwachszahlen: Ende 1991 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 70 000 eingebaute Brennwertgeräte, Mitte 1993 waren es über 90 000; 1995

sollen es nach jüngsten Marktuntersuchungen 130 000 sein. Fachleute erwarten, daß dieses Marktsegment in Deutschland in den nächsten Jahren größere Zuwächse verzeichnet als die westeuropäischen Nachbarn.

Ein umfassendes Marktangebot (zuletzt auf der ISH '93 eindrucksvoll präsentiert) und wachsende Praxiserfahrungen einerseits, der Trend zu verschärften Umweltauflagen sowie Förderangebote von Kommunen und Gasversorgungsunternehmen andererseits schaffen dabei günstige Rahmenbedingungen. Damit wird die Brennwerttechnik auch für das SHK-Fachhandwerk ein zunehmend interessantes Marktsegment. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Technik nicht nur bei den Bürgern positiv profiliert wird, sondern zugleich Fragen und Probleme, die sich aus dem Einsatz der Geräte ergeben, im Dialog der beteiligten Fachleute geklärt werden.

Positive Resonanz bei GVU

Für den »Initiativkreis Erdgas & Umwelt« als Zusammenschluß von Gaswirtschaft, Geräteherstellern und Fachhandwerk lag es daher nahe, hier einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten zu setzen. Neben Informationsmaterial für Hausbesitzer und Bauherren entwickelte man das Konzept der Fachtagungen, die in Kooperation mit Gasversorgungsunternehmen durchgeführt werden.



Rund zwei Dutzend Fachtagungen »Gas-Brennwerttechnik« hat der »Initiativkreis Erdgas & Umwelt« bisher in Kooperation mit lokalen und regionalen Gasversorgungsunternehmen durchgeführt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Anwendungsbereich

1 Abgasanlage

Abgasanlagen sind dazu bestimmt, Abgase von Feuerstätten mit niedrigen Abgastemperaturen über Dach ins Freie zu fördern. Abgasanlagen bestehen aus Abgasleitungen aus Rohren und Formstücken einschließlich ihrer Verbindungen, Halterungen und Kondensatableitungen sowie den innerhalb von Gebäuden erforderlichen Schächten (senkrechte Bauteile) oder Kanälen (waagerechte Bauteile). Aus den Rohren und Formstücken aus Aluminium, dürfen Abgasleitungen (Typ C, max. zul. Abgastemperatur 160 °C) in längsbelüfteten Schächten oder Kanälen innerhalb von Gebäuden hergestellt werden. Die Abgasleitungen sind zur Ableitung der Abgase durch Über- oder Unterdruck bestimmt; Bauteile und Anordnung der Abgasleitungsstellen stellen sicher, daß Abgase in Räume nicht austreten.

2 Feuerstätten

Abgasleitung und Feuerstätte müssen aufeinander abgestimmt sein. An die Abgasleitung darf jeweils nur eine Feuerstätte für den Brennstoff Gas angeschlossen werden, für die der Nachweis erbracht ist, daß die für den Abgasleitungstyp C zulässige Abgastemperatur von ≤ 160 °C im Abgasstutzen der Feuerstätte oder nach der Strömungssicherung der Feuerstätte bei Nennwärmeleitung (als Nennwärmeleistung gilt der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereiches oder die vom Hersteller bzw. Fachunternehmer maximal eingestellte und an der Feuerstätte gekennzeichnete Nennwärmeleistung bzw. der größte Wert des eingestellten und gekennzeichneten Nennwärmeleistungsbereiches) sichergestellt ist. Die Feuerstätte muß mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN 3440 ausgerüstet sein, der bei überschreiten der max. zulässigen Abgastemperatur die Feuerungseinrichtung abschaltet und verriegelt (die Eignung des Sicherheitstemperaturbegrenzers muß durch Typprüfung nachgewiesen sein und er kann zusätzlich mit einem Korrosionsschutz, z.B. Tauchrohr versehen sein). Sofern die Feuerstätte nicht mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer ausgerüstet ist, darf nachträglich im Abgasweg ein Sicherheitstemperaturbegrenzer eingebaut werden, wenn dies sicherheitstechnisch unbedenklich ist und kein Eingriff in die bauartgeprüfte Feuer-

Anschluß von Regelfeuerstätten, die nicht Brennwertfeuerstätten sind, an zugelassene Abgasleitungen.

Der Arbeitskreis "Haustechnische Anlagen" hat sich über dieses Thema beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

1. Es muß ein von dem zuständigen Prüfinstitut der DIN oder DVGW der testierter Herstellernachweis über die Höhe der Abgastemperaturen für den gesamten Leistungsbereich der Feuerstätte und in Abhängigkeit von der Vorlauftemperatur vorliegen.
2. Die Feuerstätte muß mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer - STB - nach DIN 3340 ausgerüstet sein.
Der Arbeitskreis empfiehlt, daß der STB in einem Abstand von 2 - 3 = D vom Abgasstutzen entfernt, im Kernstrom installiert wird.
Alternativ dazu kann der STB bei neuen Kesseln im Kesselkörper installiert werden.
3. Der Fachunternehmer hat die fachgerechte Installation des STB zu bescheinigen. Er hat ferner für die eingestellte Nennwärmeleistung und den eingestellten Wärmeleistungsbe- reich zu bestätigen, daß unter Berücksichtigung der Herstellerangaben an den installierten Wärmeerzeuger keine höheren Abgastemperaturen auftreten können, als die maximal zulässige Temperatur der Abgasleitung vorsieht.
Der Fachunternehmer hat diese Leistungsangaben auf einem Aufkleber an gut sichtbarer Stelle der Feuerstätte anzu- bringen.
4. Die Verpflichtung zur Abgabe der Fachunternehmererklärung soll in die bauaufsichtlichen Zulassungen aufgenommen werden. Ein entsprechendes Formblatt soll als Anlage der Zulassung beigelegt werden.

Es wird jedoch folgender Zusatz für erforderlich gehalten:

"Feuerstätten mit Strömungssicherung müssen darüber hinaus mit einer Abgasüberwachungseinrichtung ausgerüstet sein - außer in Heizräumen -, die bei Abgasaustritt aus der Strömungssicherung selbständig abschaltet.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Anforderungen könnte also der Bez. Schornsteinfegermeister im Falle einer Befragung durch die Bauaufsichtsbehörde bei einer Zustimmung im Einzelfall auch seine Zustimmung geben.

Ohne ein Verfahren über die Zustimmung im Einzelfall ist der Anschluß von Regelfeuerstätten an zugelassene Abgasleitungen nicht statthaft.

BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS — Zentralinnungsverband (ZIV) —

Landesinnungsverband: Nordrhein- Westfalen

Stempel des Bezirksschornsteinfegermeisters

BERUFSFORTBILDUNGSSTÄTTE DES
SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS E.V.

Alter Ostdamm 17, 49249 Dülmen
Tel.: 0 25 94 / 72 17 Telefax: 8 39 32

KORREKT

Anzahl der Kehrbezirke *) Abgegebene Mängelerfassungsbogen *)

Kreis:

Kehrbez.-Nr.:

Statistische Mängelerfassung und Erhebungen für das Jahr 1993¹⁾

Mängel an	Feuerungsanlagen	NEUBAU von FEUERUNGSANLAGEN	ÄNDERUNG an FEUERUNGSANLAGEN	BESTEHENDE FEUERUNGSANLAGEN
1. Feuerstätten ¹⁾	1.1 fest und flüssig	3.816	4.684	12.703
	1.2 gasförmig	5.708	7.895	154.316
2. Verbindungsstücke	2.1 fest und flüssig	3.218	5.774	13.709
	2.2 gasförmig	12.703	8.512	74.512
3. Schornsteine		71.309	16.774	224.613
4. Abgasleitungen		2.977	447	216
5. Sonstige Feuerungsanlagen ²⁾		934	5.619	9.316
6. Zusatzeinrichtungen (z. B. Aufsätze, Ventilatoren, Rußaspirer, Schalklöcher, Abgasleiten)		2.916	8.412	84.796
7. Sicherheitseinrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten		795	1.216	18.295
8. Lüftungsanlage Heizräume		8.734	1.819	28.904
9. Verbrennungsluftversorgung		11.214	4.236	64.617
10. Andere Lüftungsanlagen		427	216	374
11.	3)	./.	./.	./.
12.	3)	./.	./.	./.

Weitere Erhebungen

13 Anzahl der Rußbrände in Feuerstätten, Verbindungsstücken und Schornsteinen:	4.675
14. Anzahl der Ausbrennarbeiten o. ä. des BSM:	8.264
15. Beratung und Begutachtung von Feuerungsanlagen (Schickstellen) ³⁾ :	310.781
16. Besondere Schäden und Vorkommnisse: ⁴⁾	./.
17.	5)

Im Berichtsjahr festgestellt	BRENNSTOFFE			
	fest	flüssig	gasförmig	gemischt
18. Versottungen, Durchfeuchtungen ⁷⁾	9.712	34.684	26.319	2.412
19. Verpuffungen	425	1.416	136	94
20. Rauch- bzw. Abgas-Unfälle	126	174	354	36
21. Schadenbrände durch Feuerungsanlagen	416	48	64	96
22.	5)	./.	./.	./.
23.	5)	./.	./.	./.

Bemerkungen:

- 1) In diese Aufstellung werden die Mängel fortlaufend eingetragen und dienen zum Erfassen der jährlichen Statistik.
 2) Z. B. Trocknungsanlagen, Luftemitter, Räucherammern u. a. m.
 3) Rauchbelästigungen und sonstige Störungen, Beratung, Abnahmen u. a. m.
 4) Bitte auf besonderem Blatt erläutern.
 5) Für spezielle Fragen, auch vom LVV ausgeht.
 6) Wird nur von Innung bzw. vom LVV ausgeht.
 7) evtl. in Zeile 3 enthalten

Dülmen, 4.5.94

Ort, Datum

Ganis
Unterschrift BSM

Bilddokumentation als Anlage 6

M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: BSH FISCHER

M A N G E L
=====

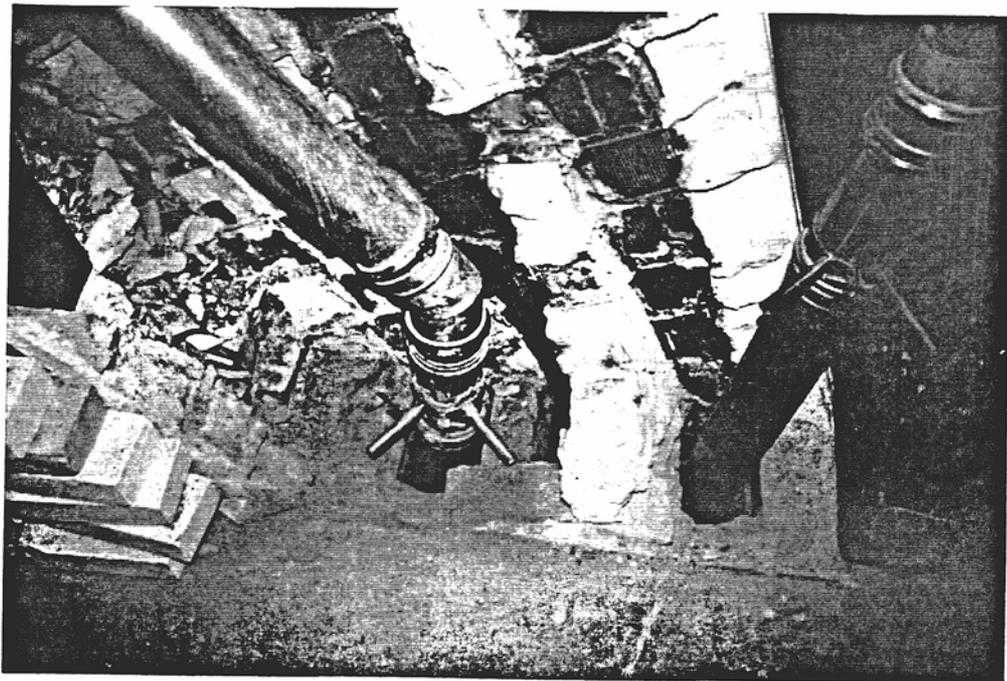
in dem Gebäude: Ort: BIELEFELD - UMHEN

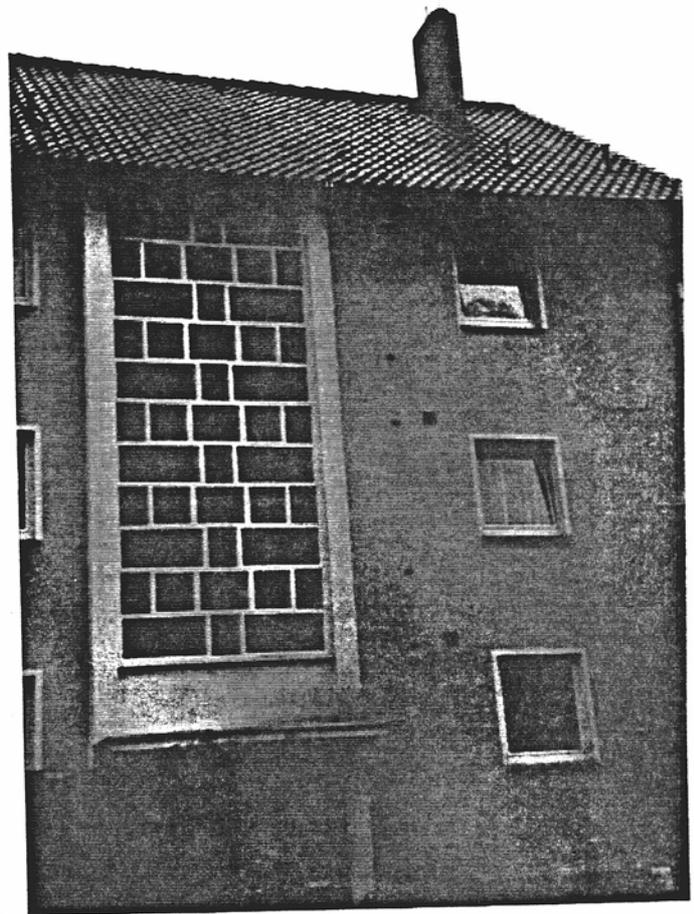
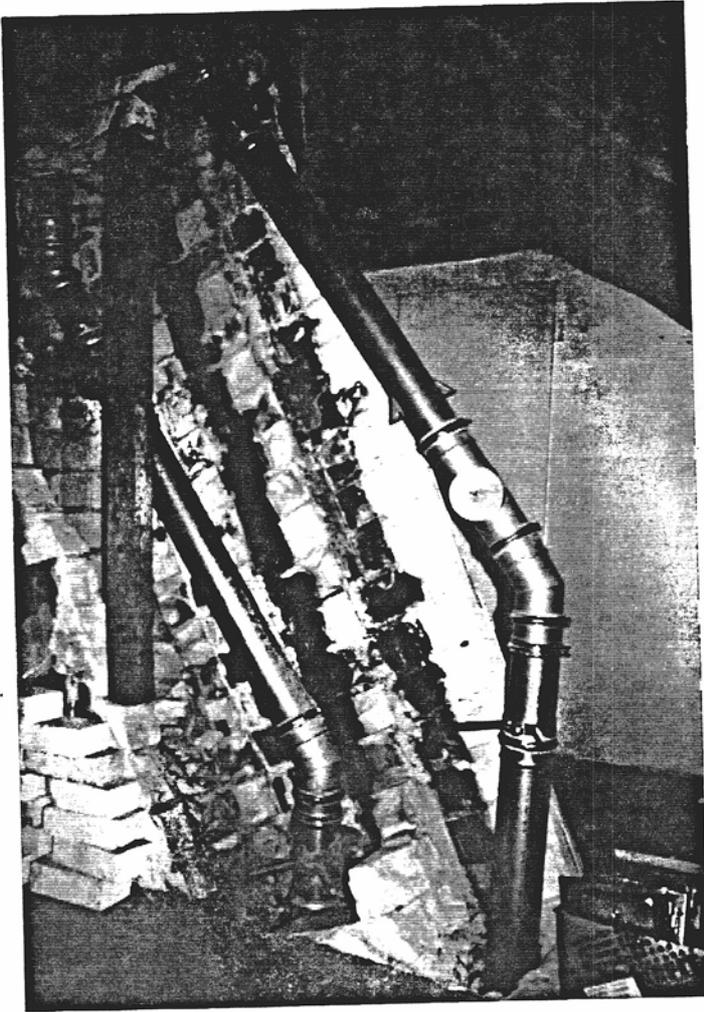
Straße: _____

festgestellt am: 11 / 92

Mängelbeschreibung:

Mangelhaft verlegte Abgasleitung
Die Statik des vorhandenen Schornsteins wurde fehlerhaftig
zerstört.





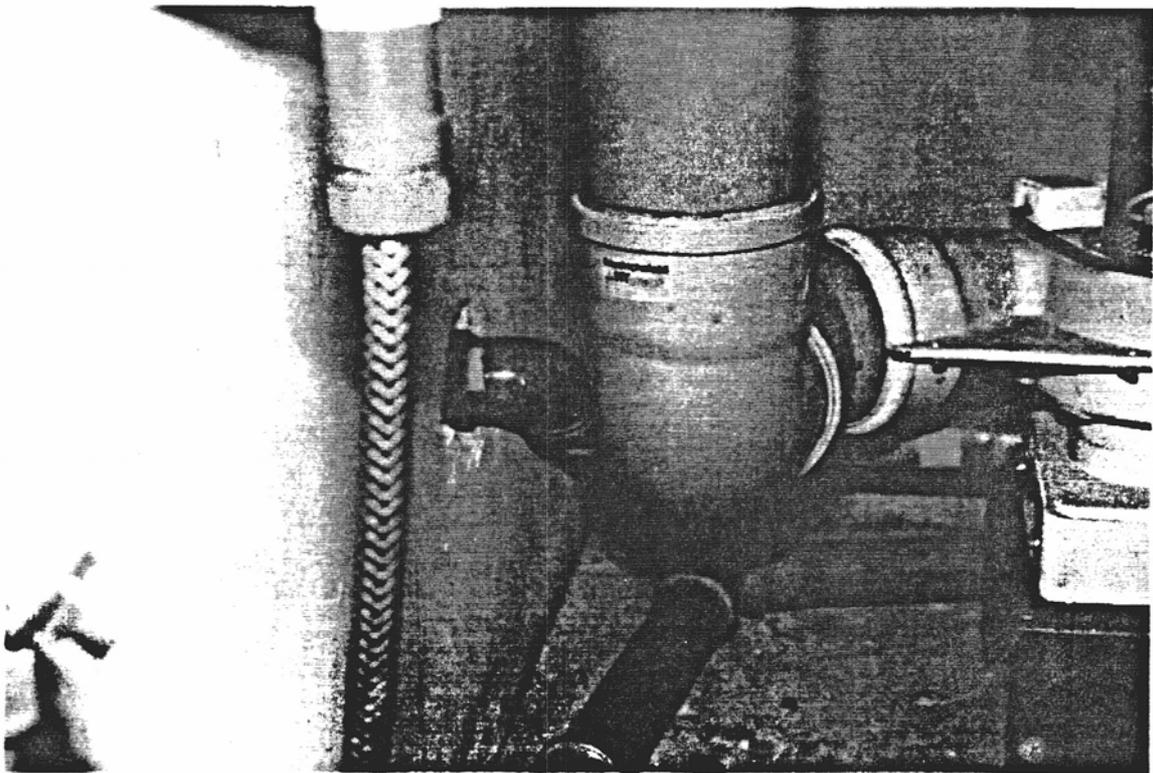
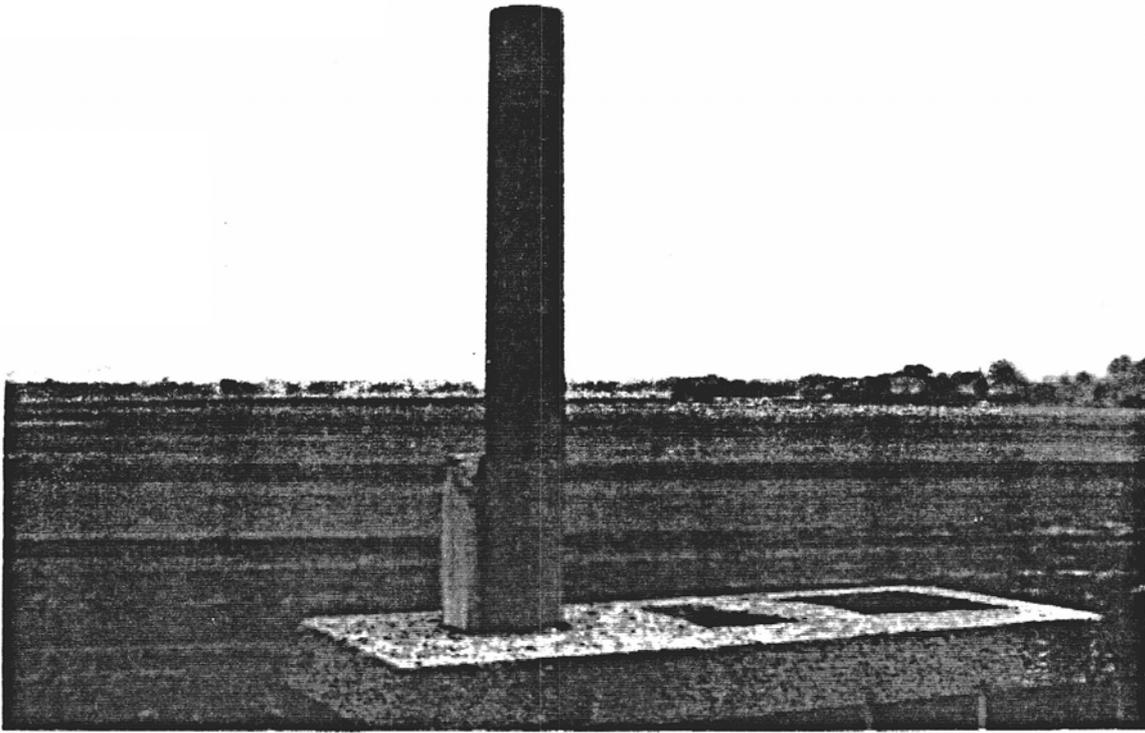


Bild 1.6

Verwendung nicht zugelassener Materialien für die Abgasleitung einer Brennwertfeuerstätte.

Anstelle des oberen Abstandshalters ist die Abgasleitung an der Schornsteinmündung mit einem Holzklotz verkeilt. Ein freier Hinterlüftungsquerschnitt und die Schachtabdeckung an der Schornsteinmündung ist nicht vorhanden.

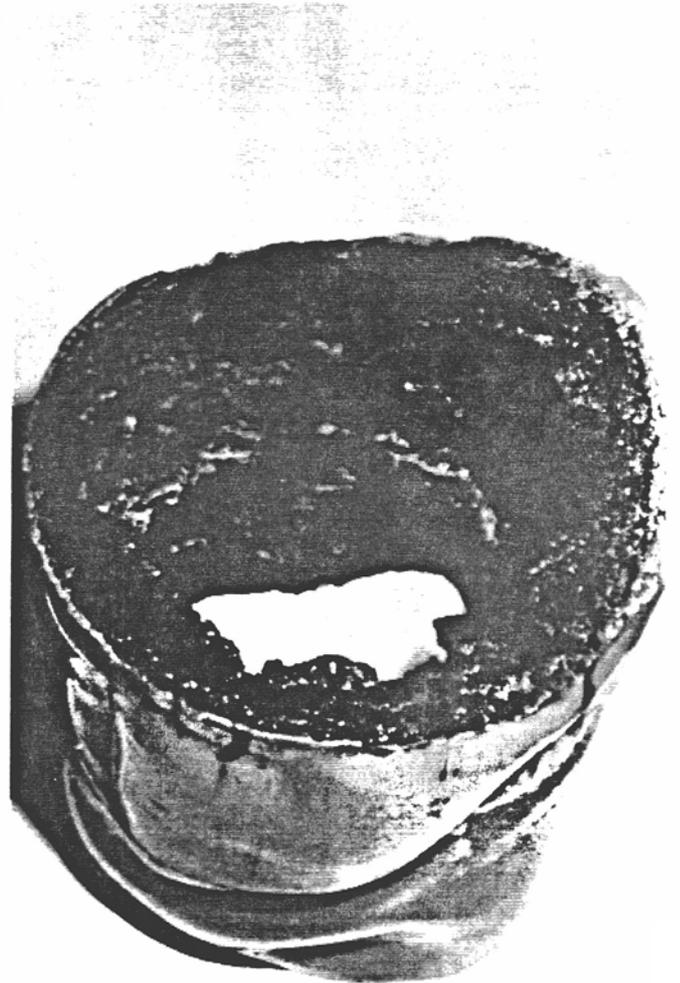
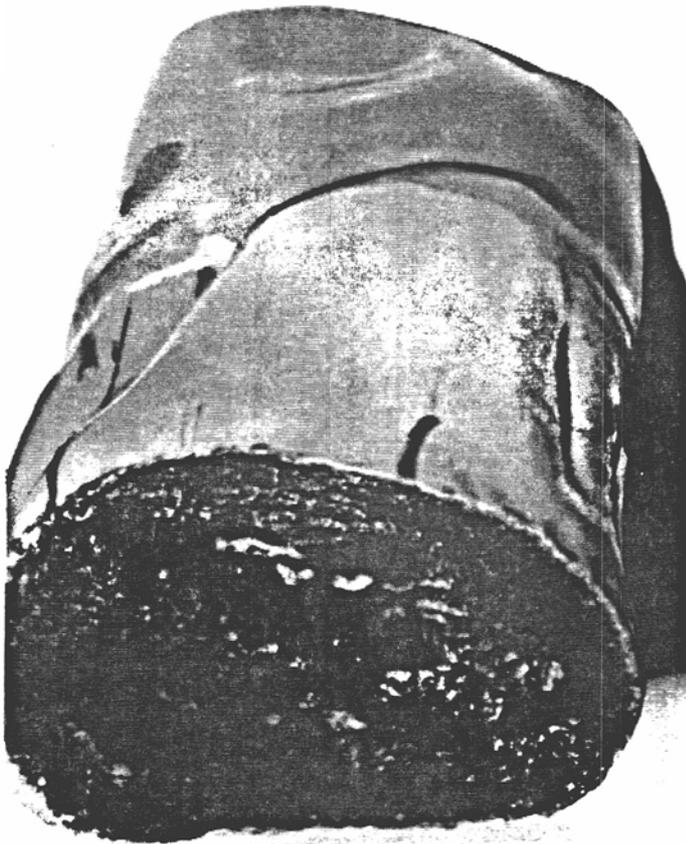
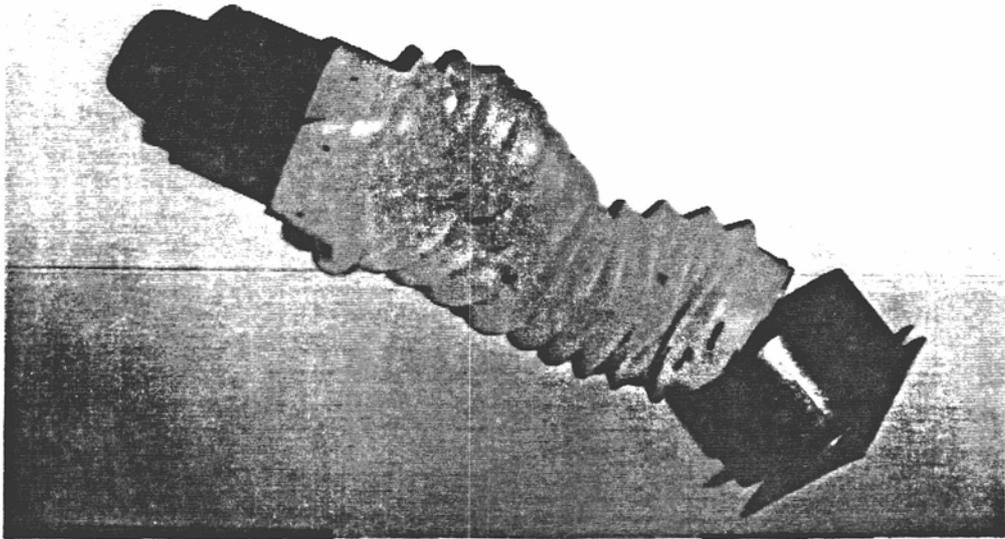


Bild 1.10

Verwendung nicht zugelassener Materialien für Abgasleitungen

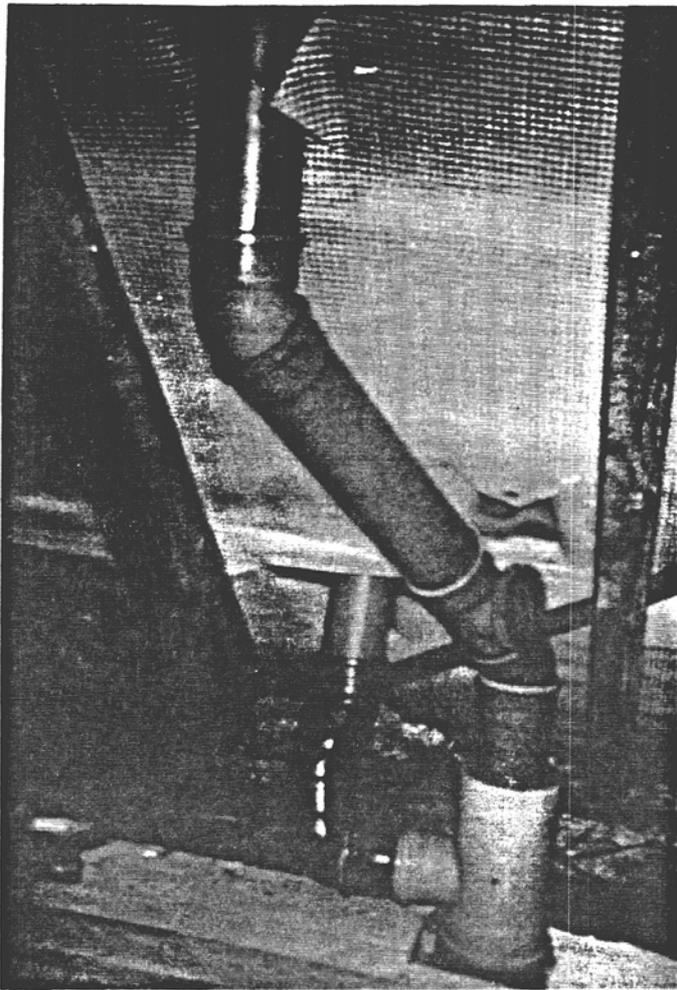


Bild 1.11

Zuluft- und Abgasführung mit leicht- und schwerentflammaren, nicht zugelassenen Materialien. Ein Hinterlüftungsschacht ist nicht vorhanden.

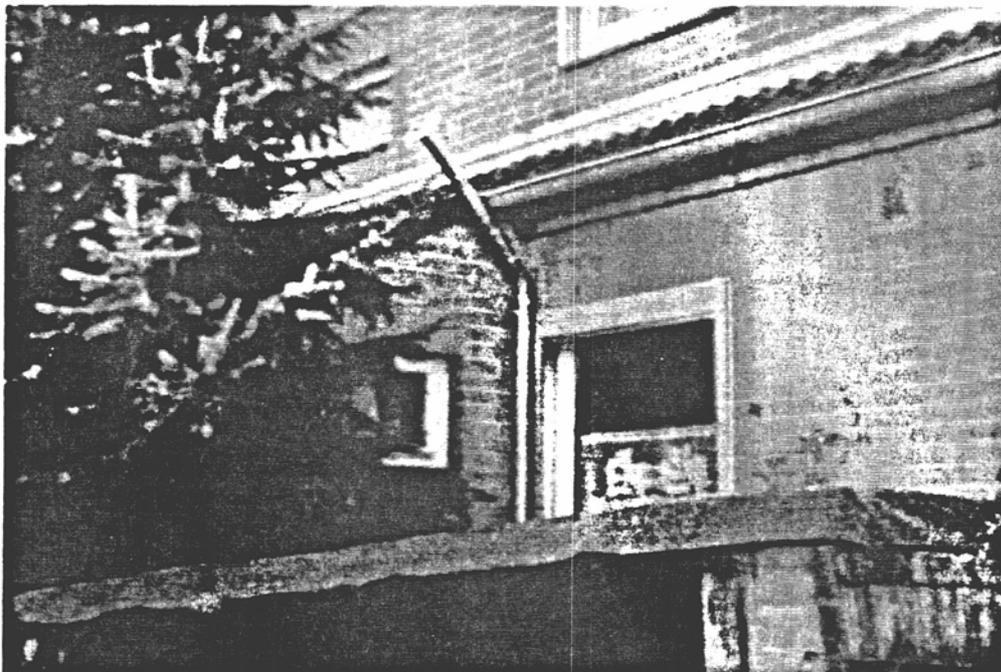


Bild 1.12

Abgasleitung für Brennwertfeuerstätten

Die Abgasleitung an der Außenwand tritt unterhalb der höchsten Dachfläche und im unmittelbaren Bereich von Fenstern aus.

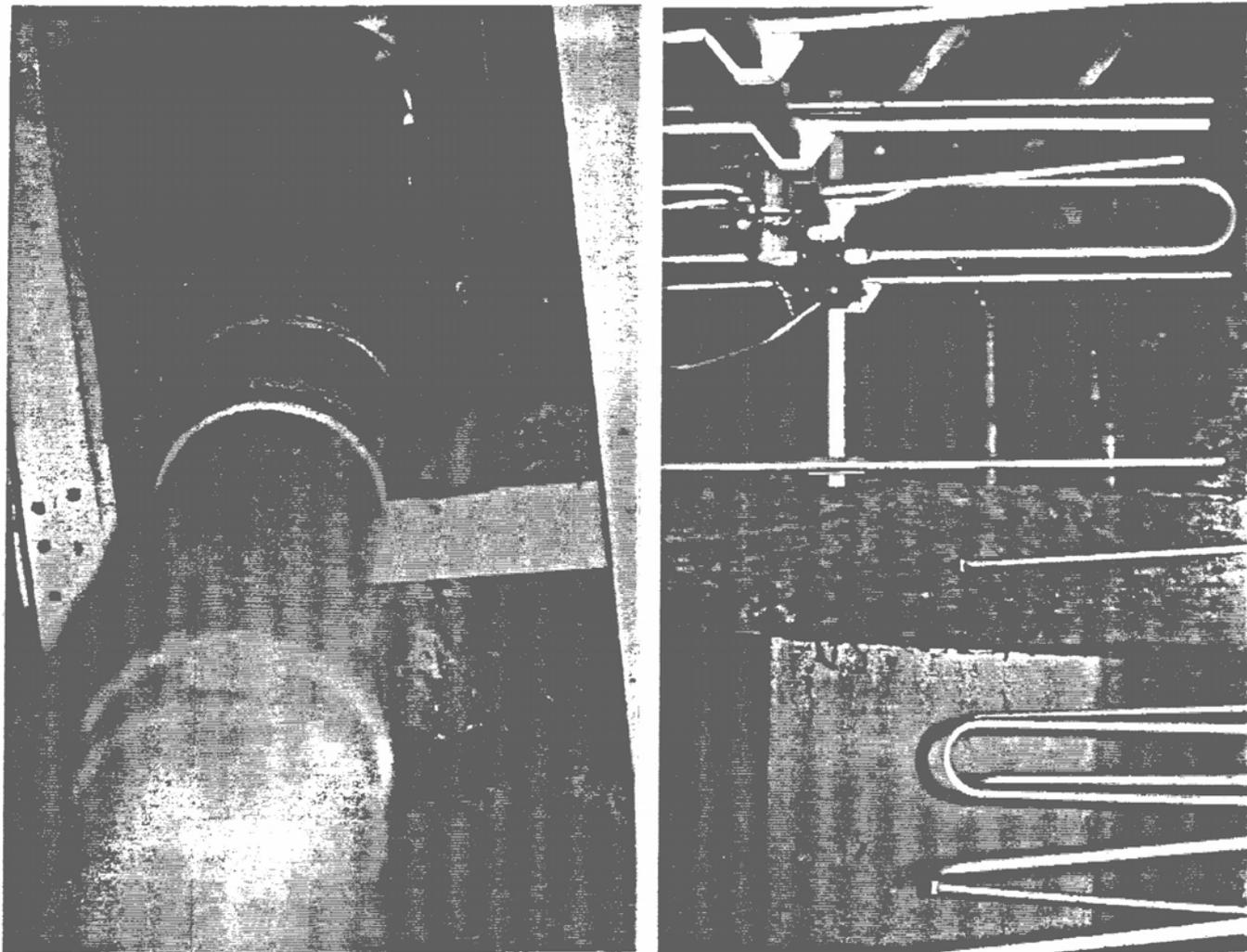


Bild 1.13

**Führung von Abgasleitungen ohne Hinterlüftungsschacht
Der Hinterlüftungsschacht beider Abgasanlagen endet im Bodenbereich.**

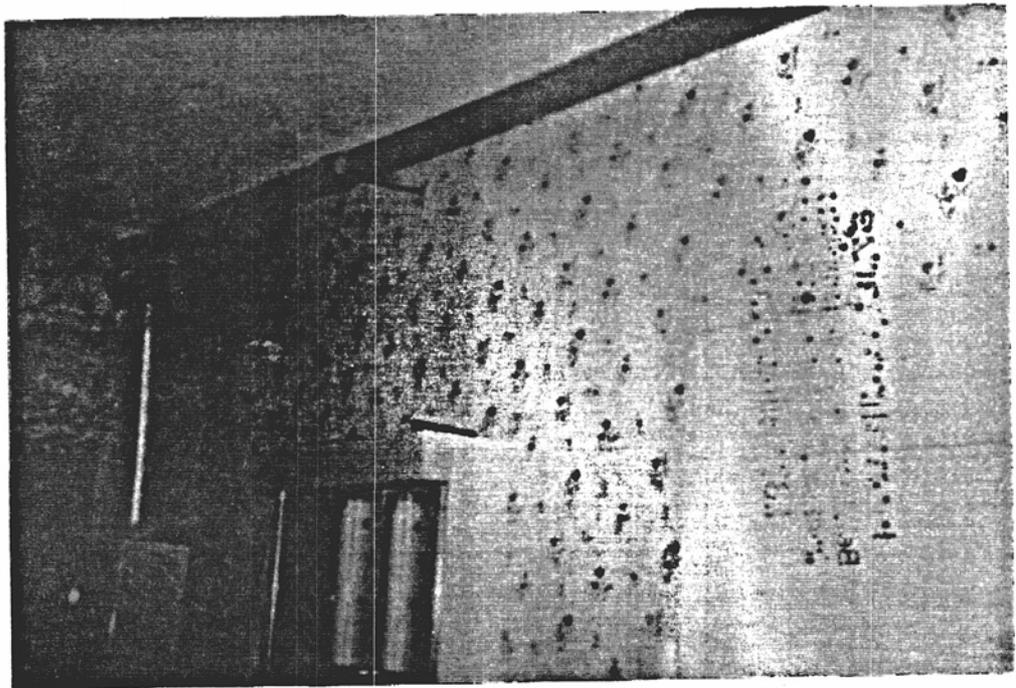
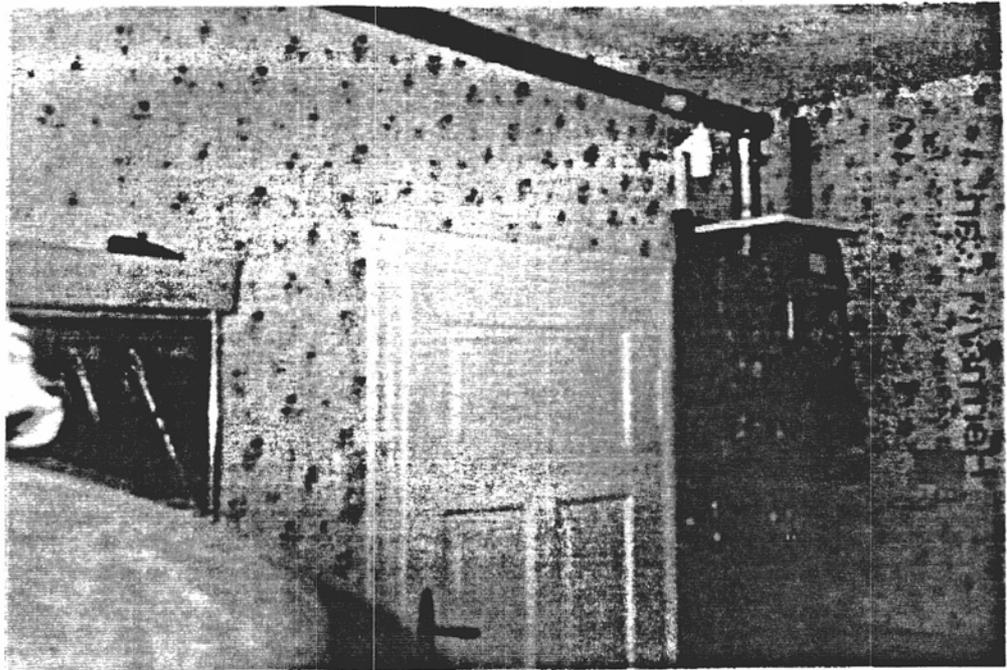
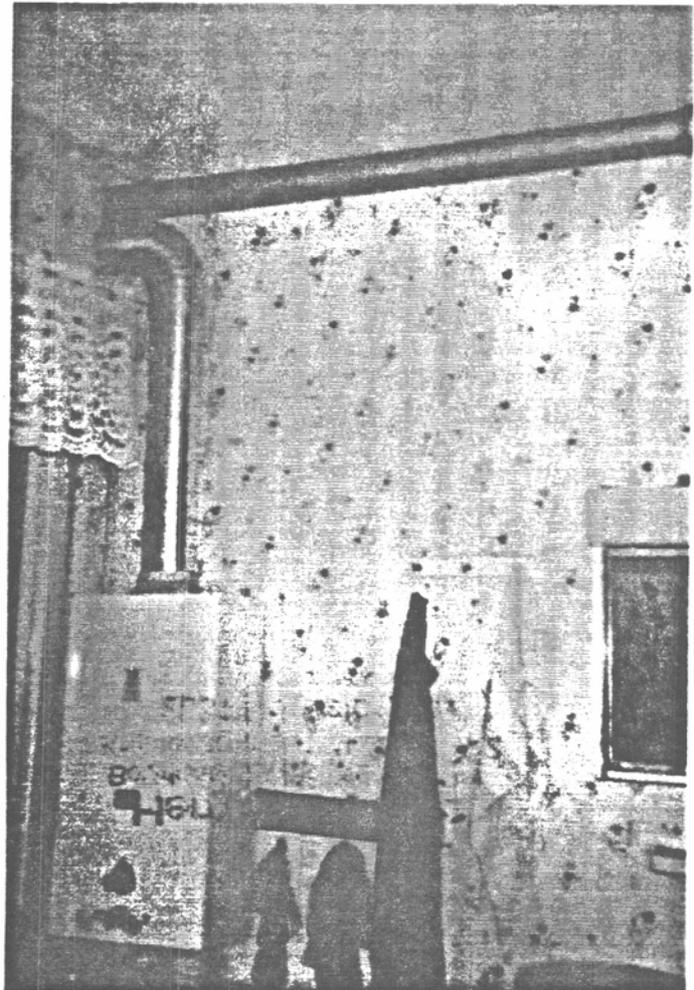
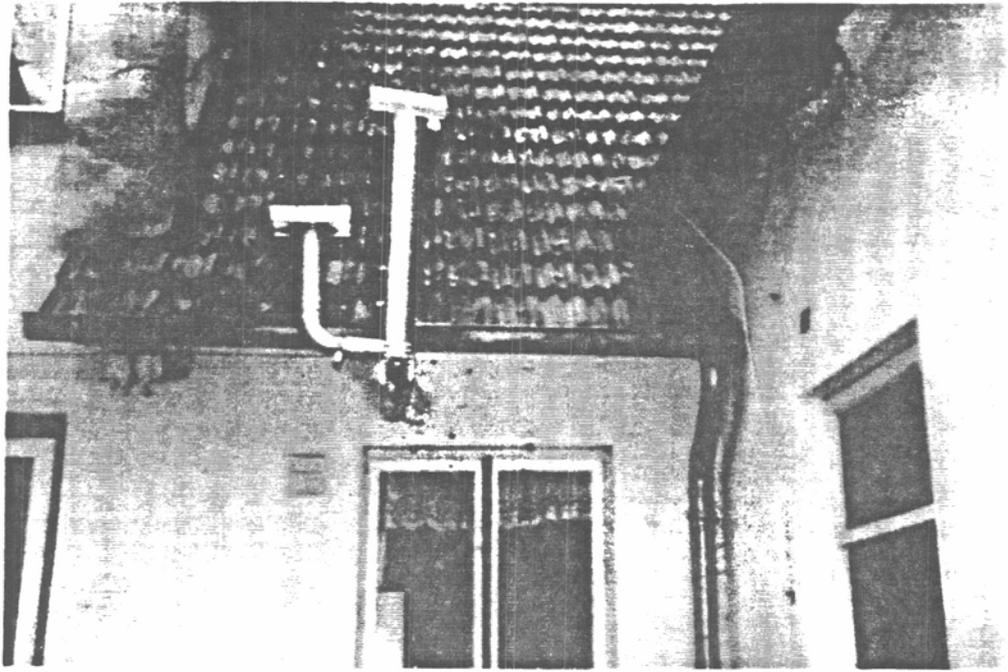


Bild 1.5

Aufstellung einer Brennwertfeuerstätte im Aufenthaltsraum/ Bad ohne Belüftungsöffnungen.

Die Mündung der Abgasleitung ist nicht bis über den First geführt und endet im unmittelbaren Bereich eines Fensters. An der Mündung der Abgasleitung befindet sich eine Abdeckung.



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: Bs.4 Milford Heise, Hestford

M A N G E L

=====

in dem Gebäude: Ort: _____

Straße: _____

festgestellt am: 08/93

Mängelbeschreibung:

Mangelhafte Verlegung einer Abgasleitung



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: _____

M A N G E L
=====

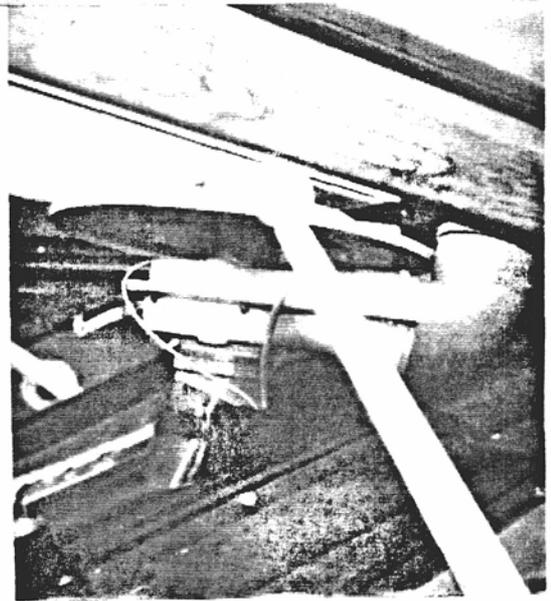
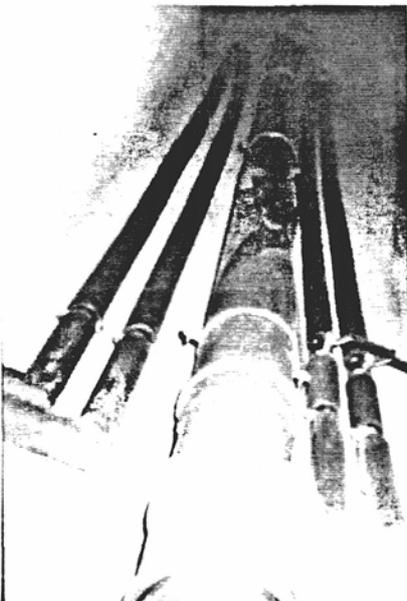
in dem Gebäude: Ort: Schesnede (Krs. PB)

Straße: _____

festgestellt am: 11/93

Mängelbeschreibung:

Abgasanlage Vetter, Abgasventilator über Dach
Teilverlegung AGL ohne Schlauch
Entspricht nicht der Zulassung!



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

B i l d d o k u m e n t a t i o n

Eingereicht von: _____

M A N G E L

=====

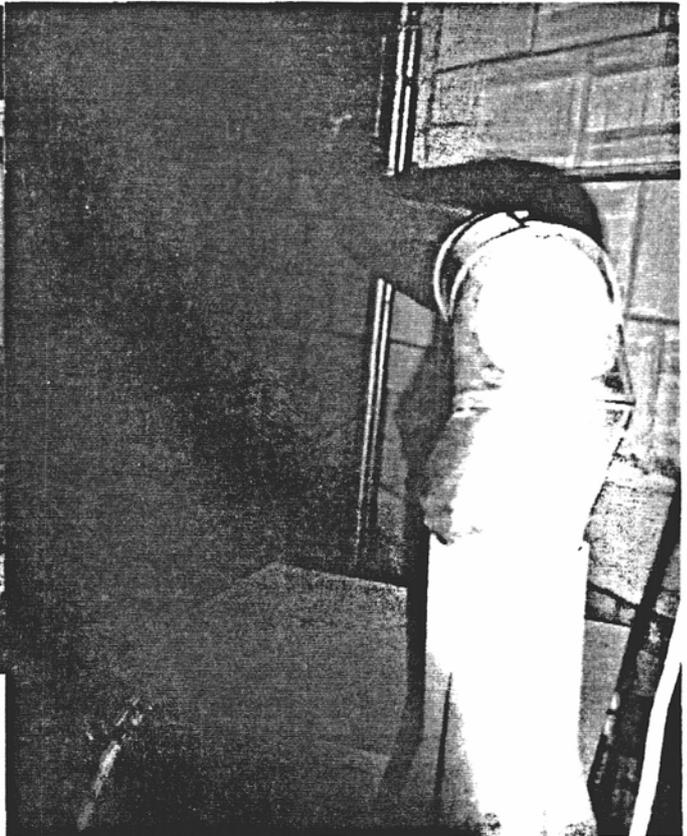
in dem Gebäude: Ort: 35340 Warburg 1, Marienweg

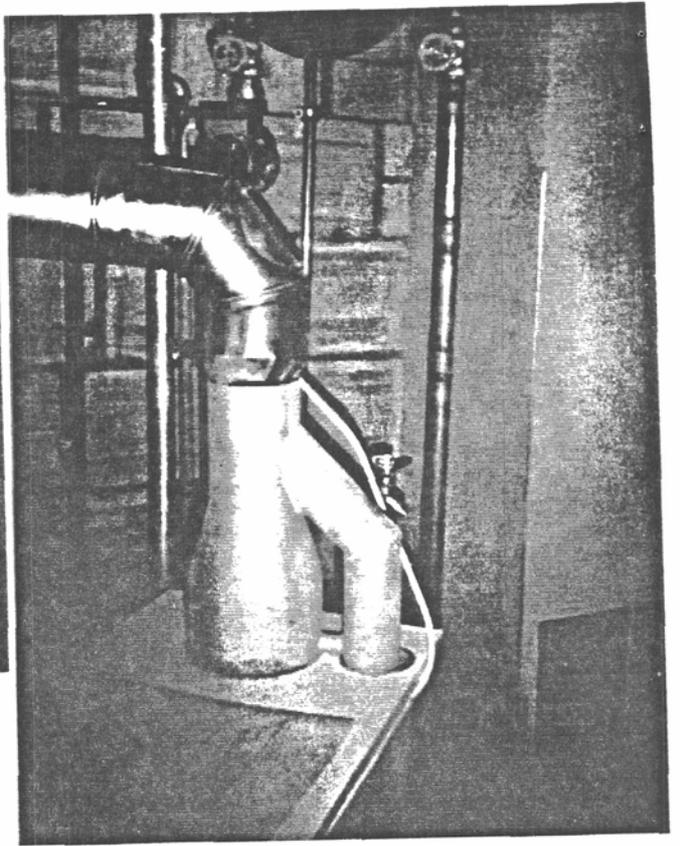
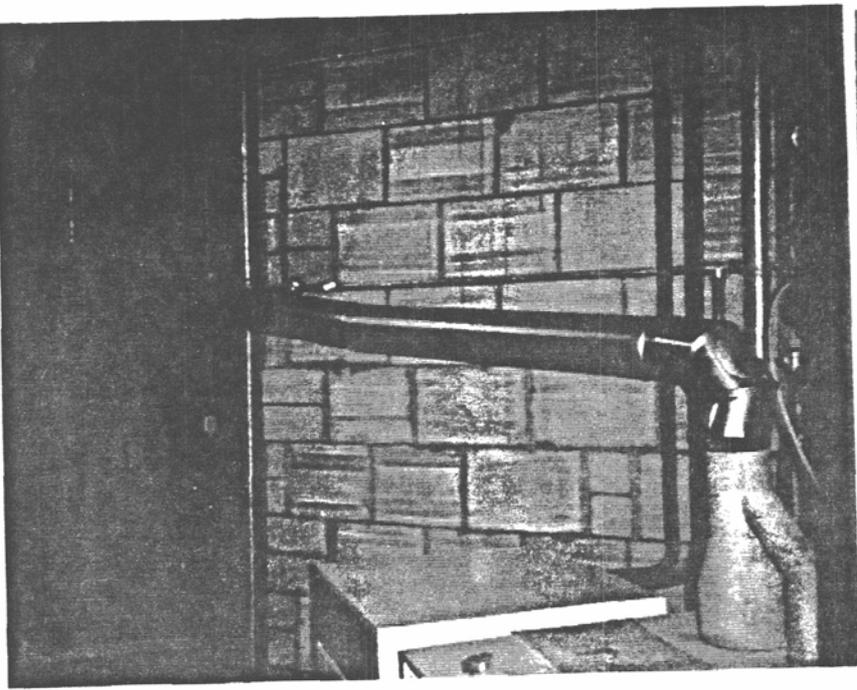
 Straße: Marienweg

festgestellt am: 23.12.88

Mängelbeschreibung:

Brennwertkessel (Benraad) im Keller. Da keine Anschlußöffnung im
feuchtigkeitsunempfindlichem Schornstein (Plewa glasiert) war,
wurde die Abgasleitung nach außen zum Lichtschacht geführt.





Bilddokumentation als Anlage 10

BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS — Zentralinnungsverband (ZIV) —

Landesinnungsverband: Nordrhein- Westfalen

Stempel des Bezirksschornsteinfegermeisters

BERUFSFORTBILDUNGSSTÄTTE DES
SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS E.V.

Alter Osdamm 17, 48249 Dülmen
Tel.: 0 25 94 / 72 17 Telex: 8 39 32

KREIS

Anzahl der Kreisbezirke 1.497

Abgegebene Mängelerfassungsbogen 1.497

Kreis:

Kreisbez.-Nr.:

Statistische Mängelerfassung und Erhebungen für das Jahr 1993¹⁾

Mängel an	Feuerungsanlagen	NEUBAU von FEUERUNGSANLAGEN	ÄNDERUNG an FEUERUNGSANLAGEN	BESTEHENDE FEUERUNGSANLAGEN
1. Feuerstätten ¹⁾	1.1 fest und flüssig	3.816	4.584	12.703
	1.2 gasförmig	5.708	7.895	154.316
2. Verbindungsstücke	2.1 fest und flüssig	3.218	5.774	13.709
	2.2 gasförmig	12.703	8.512	74.512
3. Schornsteine		71.309	16.774	224.613
4. Abgasleitungen		2.977	447	216
5. Sonstige Feuerungsanlagen ²⁾		934	5.619	9.316
6. Zusatzeinrichtungen (z. B. Aufsätze, Ventilatoren, Rußabnehmer, Schlußklappen, Abgasdeppen)		2.916	8.412	34.796
7. Sicherungseinrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten		795	1.216	18.295
8. Lüftungsanlage Heizräume		8.734	1.819	28.904
9. Verrohrungsluftversorgung		11.214	4.236	64.617
10. Andere Lüftungsanlagen		427	216	374
11. ³⁾		./.	./.	./.
12. ³⁾		./.	./.	./.

Weitere Erhebungen

13 Anzahl der Rußbrände in Feuerstätten, Verbindungsstücken und Schornsteinen:	4.675
14. Anzahl der Ausbrennarbeiten o. ä. des BSM:	8.264
15. Beratung und Begutachtung von Feuerungsanlagen (Schickstellen) ⁴⁾ :	310.781
16. Besondere Schäden und Vorkommnisse: ⁵⁾	./.
17. ⁵⁾	./.

Im Berichtsjahr festgestellt	BRENNSTOFFE			
	fest	flüssig	gasförmig	gemischt
18. Versottungen, Durchfeuchtungen ⁶⁾	9.712	34.684	26.319	2.412
19. Verpuffungen	425	1.416	136	94
20. Rauch- bzw. Abgas-Umfälle	126	174	354	36
21. Schadenbrände durch Feuerungsanlagen	416	48	64	96
22. ⁷⁾	./.	./.	./.	./.
23. ⁷⁾	./.	./.	./.	./.

Bemerkungen:

- 1) In diese Aufstellung werden die Mängel fortlaufend eingetragen und dienen zum Erfassen der jährlichen Statistik.
- 2) Z. B. Trocknungsanlagen, Luftstratzen, Räucherammern u. a. m.
- 3) Rauchbelästigungen und sonstige Störungen, Beratung, Abnahmen u. a. m.
- 4) Bitte auf besonderem Blatt erläutern.
- 5) Für spezielle Fragen, auch vom LVJ ausgerollt.
- 6) Wird nur von Innung bzw. vom LVJ ausgerollt.
- 7) evtl. in Zeile 3 enthalten

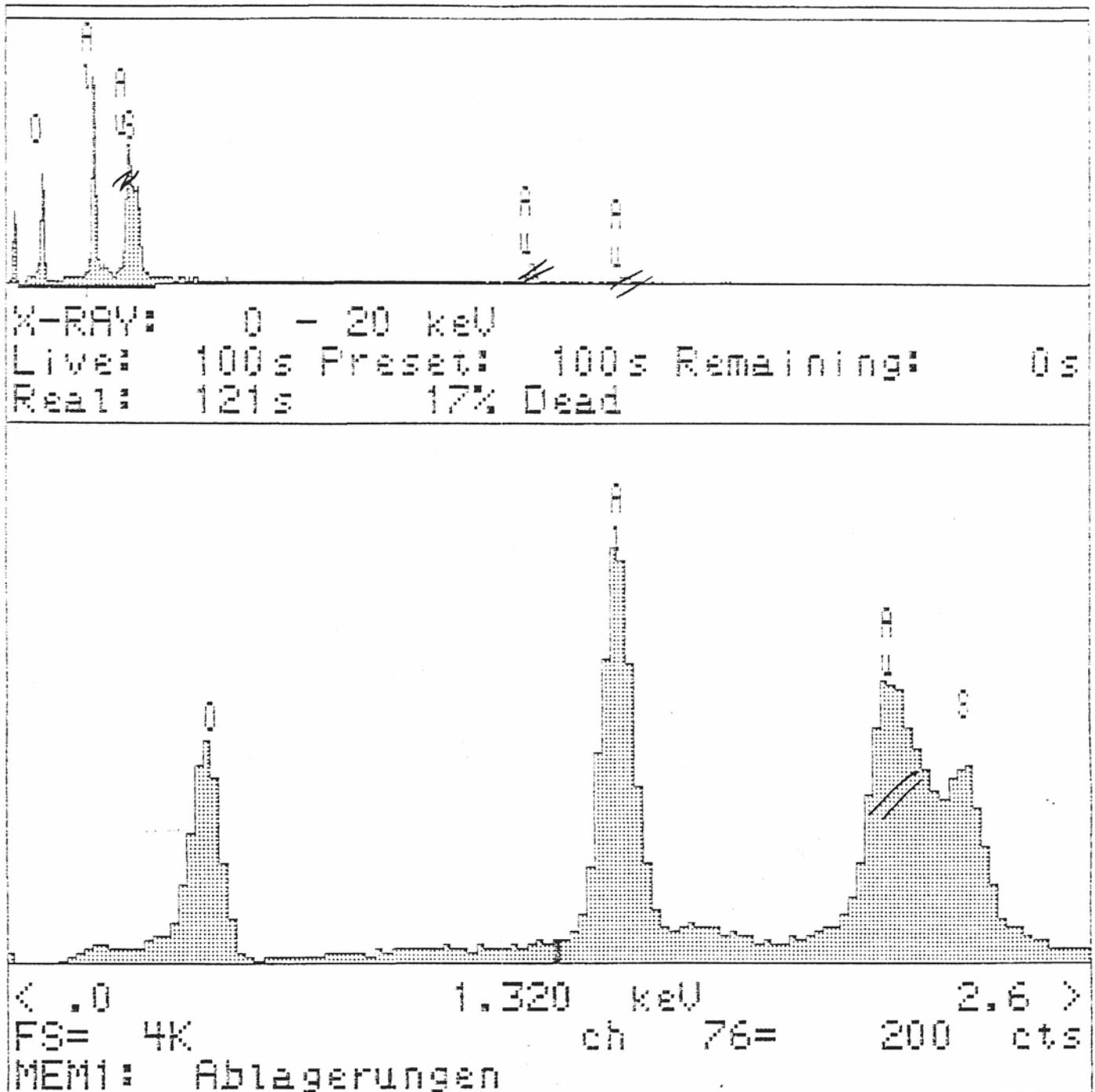
Dülmen, 4.5.94

Ort, Datum

Ganis
Unterschrift BSM

Bemwelitung
Zur Active
Haltung





Gaskessel ca 25kW

Abgasleitung Invaractive (Alu)

Kelchbereich: Friedrich Wegener (02732/1463)

Analyse bringt: O, Al u. S

Au - ist Leitgold, das die Probe leitfähig macht.

Spectrum file : 060910 Spectrum : Ti-Ref. 8-3-94
LIVETIME= 100 I/P= 1947 cps

ENERGY	RES	AREA
- 20.7	65.39	67275
4494.7	121.69	98964

TOTAL AREA= 164737 GF= 50.073

Spectrum file : 060911

Ablagerungen

LIVETIME(spec.)= 100

ENERGY	RES	AREA
- 19.7	66.72	67092

TOTAL AREA= 116897

...
Peak at - .02 keV omitted?
Peak at 9.68 keV omitted?
Peak at 11.44 keV omitted?
FIT INDEX=***.**

ELMT	APP.CONC	ERROR(WT%)
O K : 0	24.474	.440
AlK : 0	8.764	.120
S K : 2	.918	.098

ZAF CALCULATIONS

...[3 iterations]

20.00 kV TILT= .00 ELEV=35.00 AZIM=35.00 COSINE=1.000

Spectrum: Ablagerungen

09-06-94

All elmts analysed,NORMALISED

ELMT	ZAF	%ELMT +-	Error	ATOM.%
O K : 0	1.106	64.316 +-	1.157	75.513
AlK : 0	.785	32.475 +-	.444	22.612
S K : 2	.834	3.201 +-	.340	1.876
TOTAL		99.992		100.000

Spectrum file : 060912

Ablagerungen

LIVETIME(spec.)= 100

ENERGY	RES	AREA
- 20.0	65.26	67302

TOTAL AREA= 139724

...
Peak at - .02 keV omitted?
Peak at 9.68 keV omitted?
Peak at 11.46 keV omitted?
FIT INDEX=***.**

ELMT	APP.CONC	ERROR(WT%)
O K : 0	21.312	.429
AlK : 0	8.774	.123
S K : 2	.204	.106* < 2 Sigma*

ZAF CALCULATIONS

20.00 kV TILT= .00 ELEV=35.00 AZIM=35.00 COSINE=1.000

Spectrum: Ablagerungen

09-06-94

All elmts analysed,NORMALISED

ELMT	ZAF	%ELMT +-	Error	ATOM. %
O K : 0	1.126	62.646 +-	1.262	73.949
AlK : 0	.795	36.518 +-	.513	25.563
S K : 2	.815	4.212 +-	.106	
TOTAL		99.164		100.000

Spectrum file : 060913

Ablagerungen

LIVETIME(spec.)= 100

ENERGY	RES	AREA
- 20.1	64.97	67186
TOTAL AREA=	129178	

...
Peak at - .02 keV omitted?
Peak at 9.68 keV omitted?
Peak at 11.46 keV omitted?
FIT INDEX=***

ELMT	APP. CONC	ERROR (WT%)
O K : 0	29.345	.469
AlK : 0	9.794	.126
S K : 2	1.100	.104

ZAF CALCULATIONS

...[3 iterations]

20.00 kV TILT= .00 ELEV=35.00 AZIM=35.00 COSINE=1.000

Spectrum: Ablagerungen

09-06-94

All elmts analysed,NORMALISED

ELMT	ZAF	%ELMT +-	Error	ATOM. %
O K : 0	1.111	64.827 +-	1.073	75.940
AlK : 0	.782	31.824 +-	.410	22.108
S K : 2	.837	3.340 +-	.315	1.953
TOTAL		99.991		100.000

die Au - Linien sind vom Spalt der Probe,
um sie elektrische leitfähig zu machen.

Ablagerungen aus Abgasleitung als Anlage 8

Leitungsabschnitt und an jedem Formstück anzuordnen. Die Leitungsabschnitte innerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte sind dauerhaft und standsicher mit nichtbrennbaren Baustoffen zu befestigen. Die Leitung ist zwischen Feuerstätte und Schacht ansteigend zu verlegen; die Neigung muß mindestens 3° betragen.

Der lichte Querschnitt des Schachtes muß auf den Außendurchmesser der Abgasleitung abgestimmt sein; zwischen Feuerstätte und Schacht ist die Leitung in einem Schutzrohr aus formbeständigem und nichtbrennbarem Material angeordnet. Der lichte Abstand von den Außenwandungen der Muffen zu den Schachtwänden muß bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht mit rechteckigem lichten Querschnitt mindestens 2 cm, bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht oder Schutzrohr mit rundem lichten Querschnitt mindestens 3 cm betragen. Diese Abstände sind auch bei Schrägführung der Abgasleitung unter Berücksichtigung der Wärmedehnung der Abgasleitung einzuhalten. Abgasleitungen, die oberhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte nur durch dauernd gut belüftete Dachräume führen, die keine Aufenthaltsräume sind, dürfen auch in anderen längsbelüfteten Schächten aus nichtbrennbaren und formbeständigen Baustoffen angeordnet werden; die Schächte müssen mindestens dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die dabei durchbrochene Decke haben.

Bei Aufstellung der Feuerstätten in dauern gut belüfteten Dachräumen dürfen die Abgasleitungen ohne Schächte oder Kanäle errichtet werden. Zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen sind mindestens 40 cm einzuhalten.

2 Höhe über Dach

Hinsichtlich der Mindesthöhen über Dach gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Schornsteine und Abgasanlagen.

3 Dach- und Wanddurchführungen

Die Abgasleitung darf Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen nur durchdringen, wenn von den Außenflächen der Abgasleitung in einem Umkreis von mindestens 20 cm nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit angeordnet sind.

M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

KLAUS MEYER
Bezirks-Schornsteinfegermeister
GREVESTRASSE 11
4950 MINDEN
TELEFON 05 71 - 43475

Eingereicht von: _____

M Ä N G E L
=====

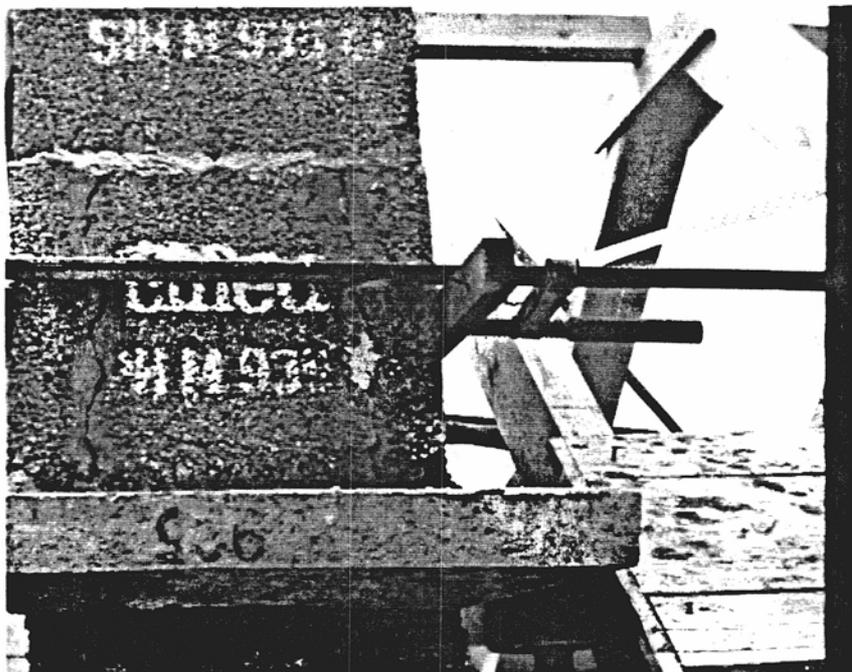
in dem Gebäude: Ort: 4953 Petershagen-Südfelde
Straße: Im Ort
festgestellt am: Juli 1989

Mängelbeschreibung:

Neubau eines Wohnhauses.

Schornsteinmantelstein auseinandergebrochen, mit Fliesenkleber
und Schraubzwinde versucht auszubessern.

Schornstein im Keller schon nicht ordnungsgemäß erstellt
an der Schornsteinmündung Dehnfugenblech nicht ordnungsgemäß
eingebaut.



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: BSM Harald Weib.

M A N G E L
=====

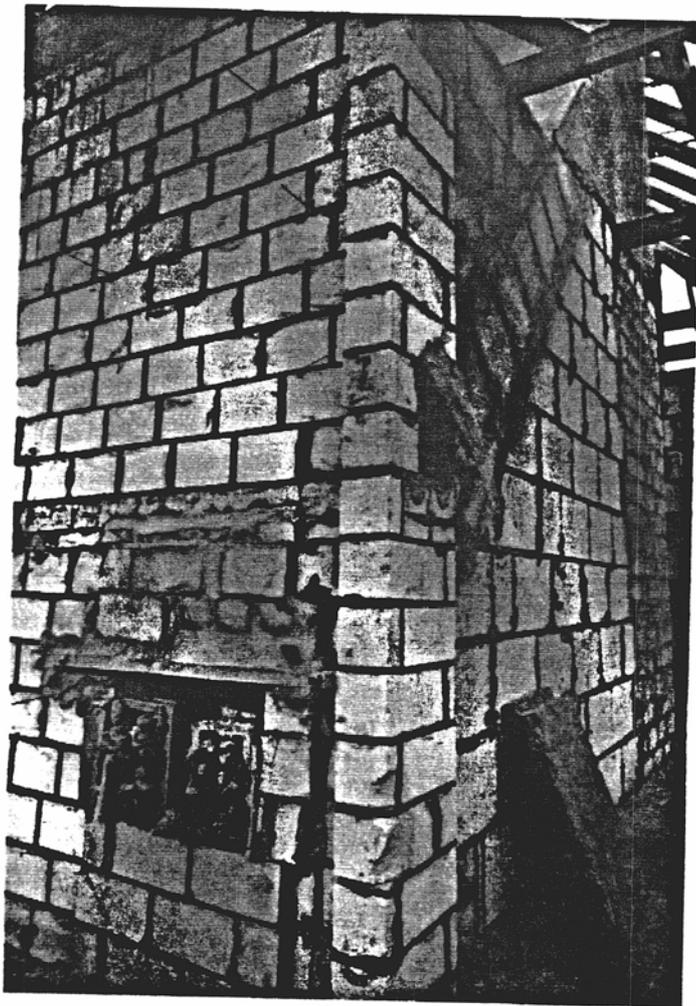
in dem Gebäude: Ort: Herford

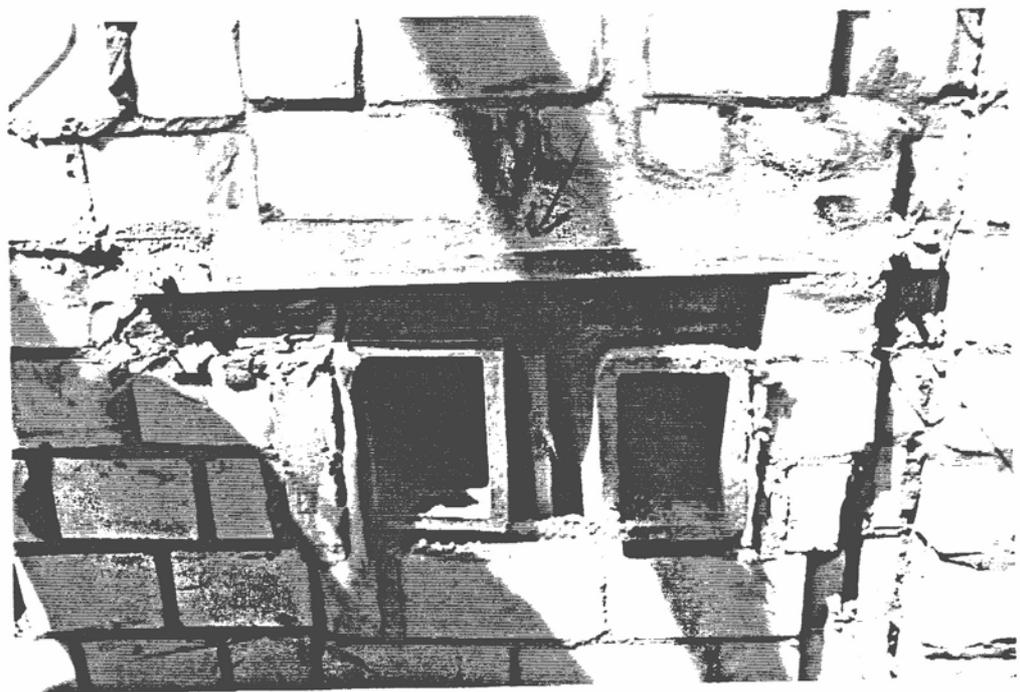
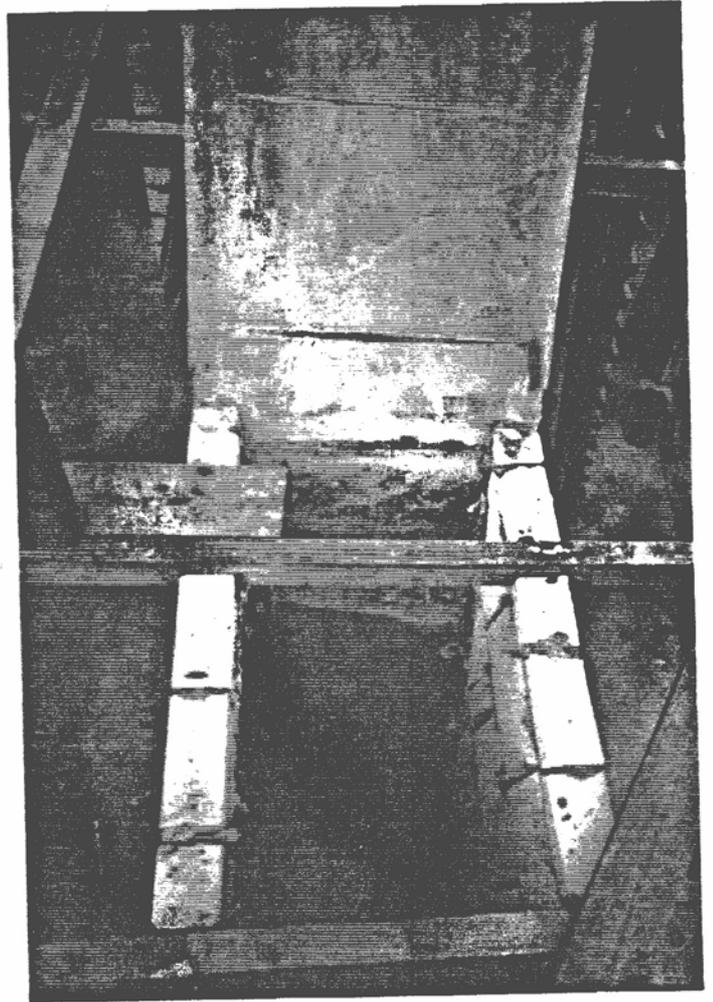
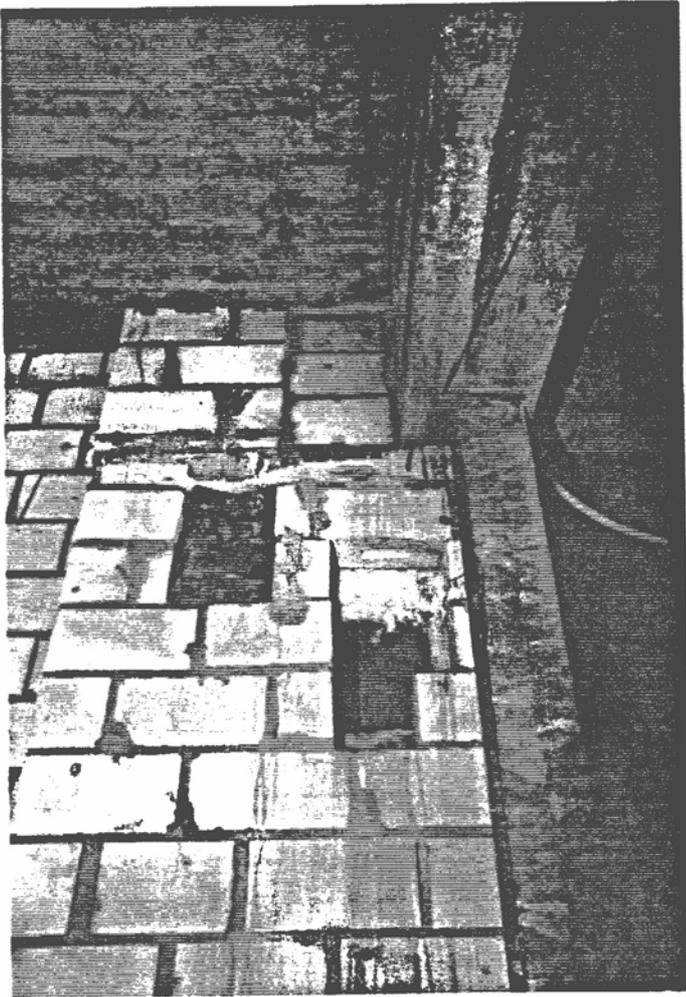
Straße: _____

festgestellt am: _____

Mängelbeschreibung:

Schrägföhrung eines dreischaligen Schornsteins
ohne Formstücke,





M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: BSt Friedhelm Bahr

M A N G E L

=====

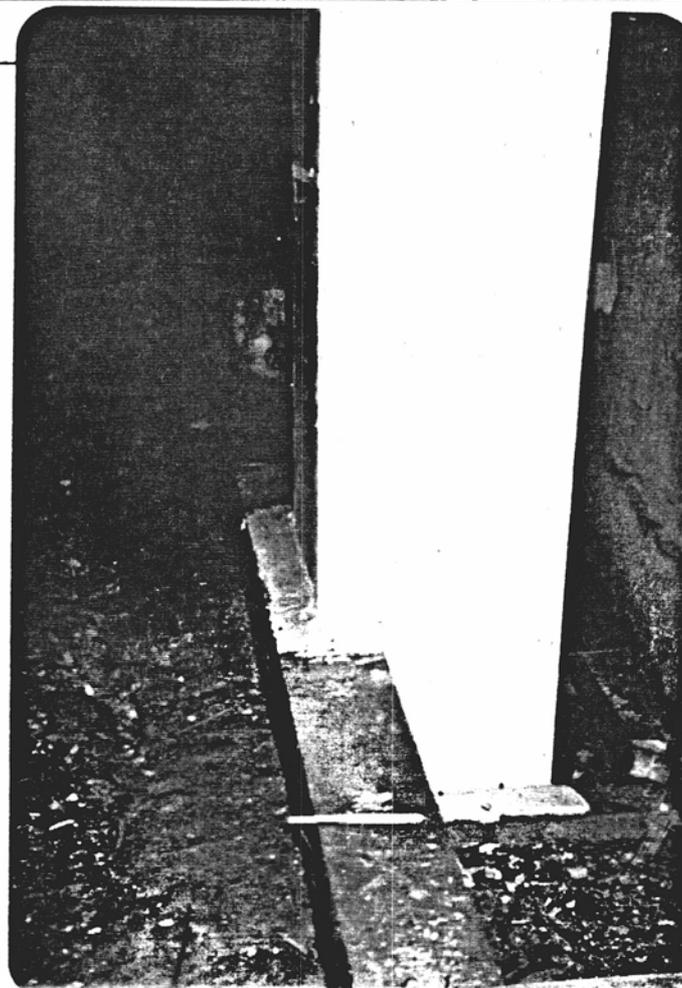
in dem Gebäude: Ort: Minden

Straße: Deutsche Bundesbahn

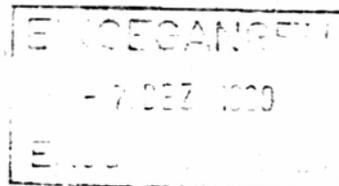
festgestellt am: Sept. 1989

Mängelbeschreibung:

Holzbohlen in der Schornsteinwanne!



Schornsteinfeger-Innung
für den Reg.-Bez. Detmold



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

KLAUS MEYER

Bezirks-Schornsteinfegermeister

GREVESTRASSE 11

4950 MINDEN

TELEFON 05 71-43475

Eingereicht von: _____

M A N G E L

=====

in dem Gebäude: Ort: 4953 Petershagen-Südfelde

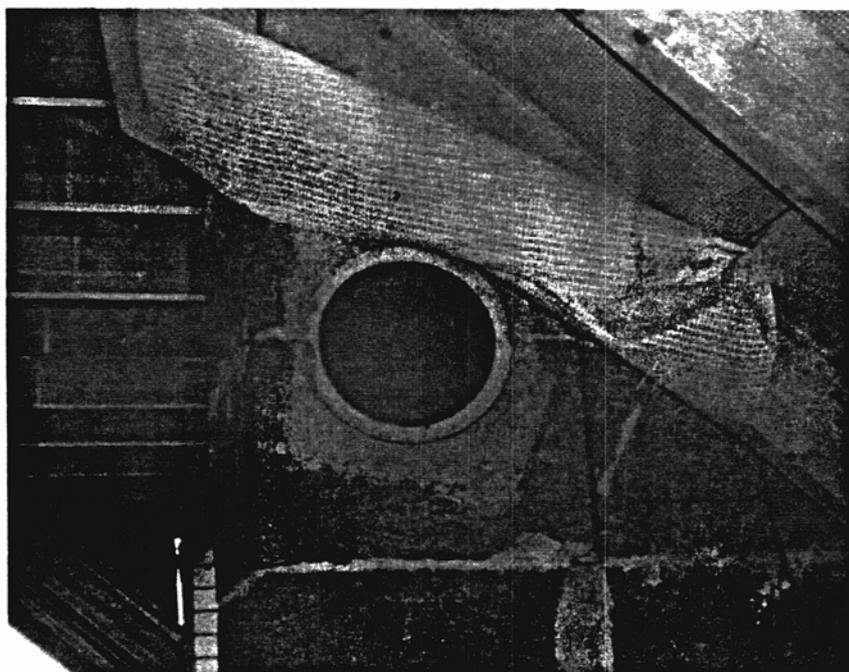
Straße: An der Sandgrube 5

festgestellt am: September 1989

Mängelbeschreibung:

Anschlußöffnung für den Anschluß eines offenen Kamins in einem
Neubau. Abstand des Rauchrohres zum Sparren nach dem Einbau des
Kamins ca. 5 - 8 cm. Anschlußöffnung wurde nicht mit Steinwolle
ausgefüllt, sondern mit Mörtel.

Schödel hinterlüftet.



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

B i l d d o k u m e n t a t i o n

Eingereicht von: Winfried Bour Gustav - Schultzestr. 6, 4790 Paderborn

M A N G E L

=====

in dem Gebäude: Ort: Paderborn

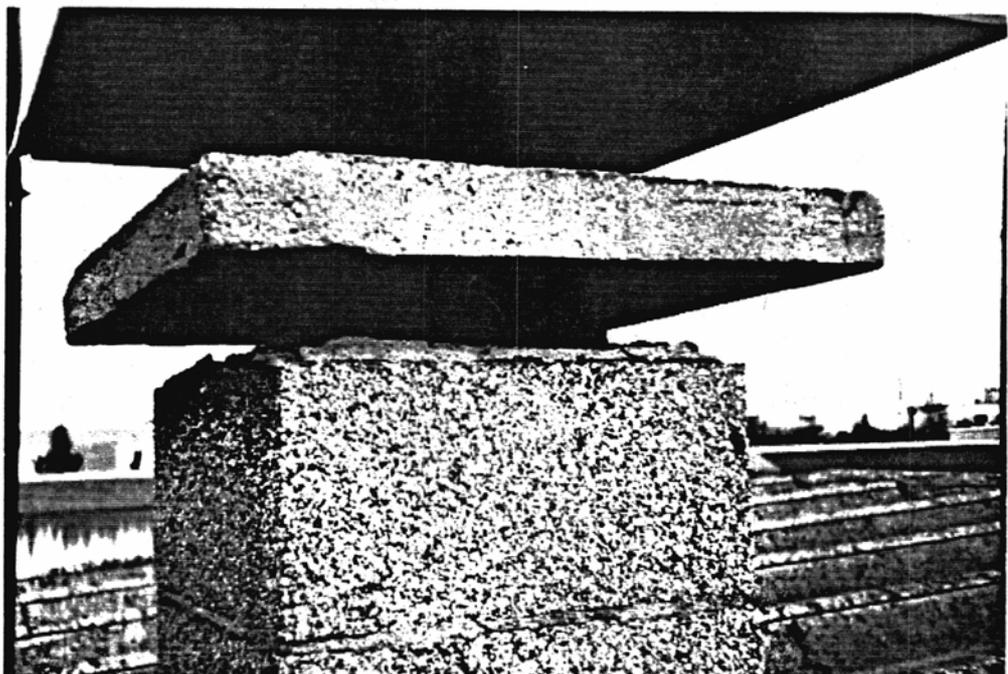
 Straße: Otto - Stadlerstr. 3, Baumarkt - Hanne

festgestellt am: 29. 11. 1990

Mängelbeschreibung:

Die Betonabdeckung wurde auf das Schamottetonrohr gelegt.

Angeschlossen ein offener Kamin.





Friedhelm Bake
Bezirks-Schornsteinfegermeister

Dankerser Straße 69
Ruf 05 71 / 3 33 91
4950 Minden
Sparkasse Minden-Lübbecke
(BLZ 490 501 01) Kto. 50 002 500

Friedhelm Bake · Dankerser Straße 69 · 4950 Minden

An die
Schornsteinfeger-Innung
Hans-Sachs St. 2
4800 Bielefeld

Datum 28. 9. 88

Betr. Beiliegendes Foto.

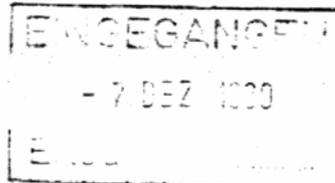
Sehr geehrte Herren,
Liebe Kollegen!

Beiliegend ein Foto über einen neu errichteten
Schornstein durch einen Schornstein-Fachbaubetrieb.
Dieser Schornstein befindet sich in Minden in einem
Gebäude der Deutschen Bundesbahn.

Mängel an neuerrichteten Schornsteinen.
zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

F. Bake



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

KLAUS MEYER
Bezirks-Schornsteinfegermeister
GREVESTRASSE 11
4950 MINDEN
TELEFON 05 71-43475

Eingereicht von: _____

M A N G E L

=====

in dem Gebäude: Ort: 4953 Petershagen-Südfelde

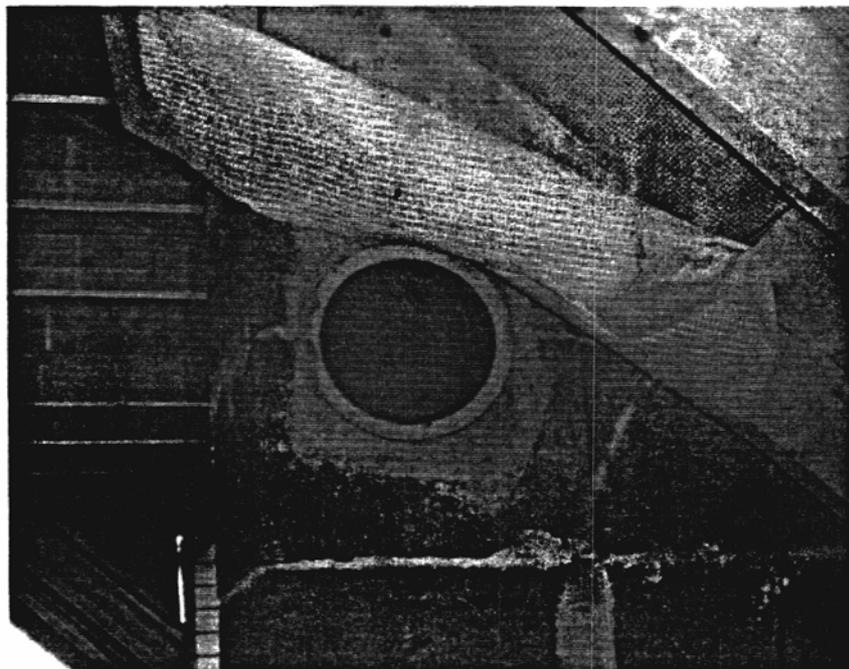
Straße: An der Sandgrube 5

festgestellt am: September 1989

Mängelbeschreibung:

Anschlußöffnung für den Anschluß eines offenen Kamins in einem
Neubau. Abstand des Rauchrohres zum Sparren nach dem Einbau des
Kamins ca. 5 - 8 cm. Anschlußöffnung wurde nicht mit Steinwolle
ausgefüllt, sondern mit Mörtel.

Schödel hinterlüftet.



Schornsteinfeger-Innung
für den Reg.-Bez. Detmold

M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bildokumentation

Eingereicht von: BSM Schöcher

M A N G E L
=====

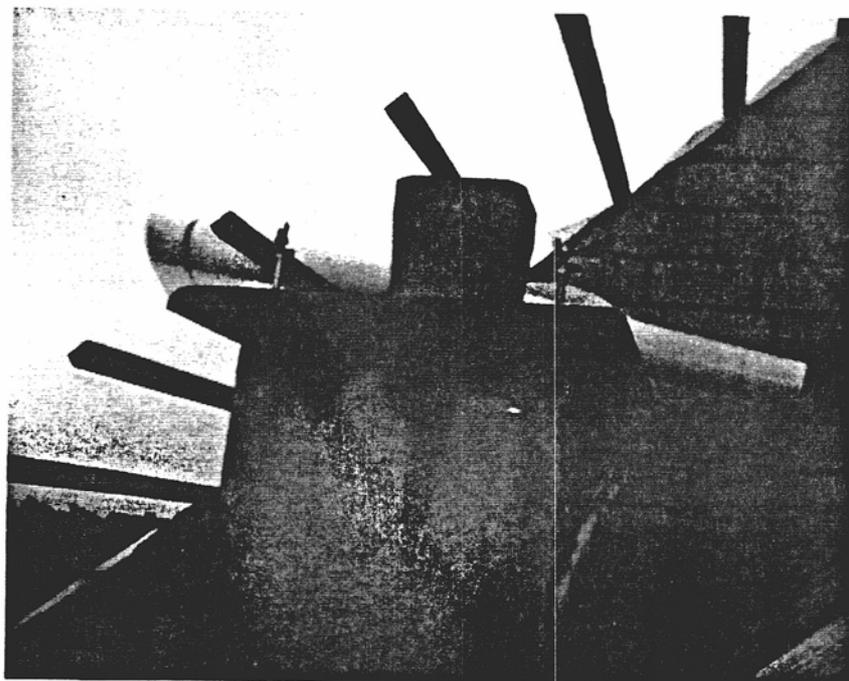
in dem Gebäude: Ort: Hesford

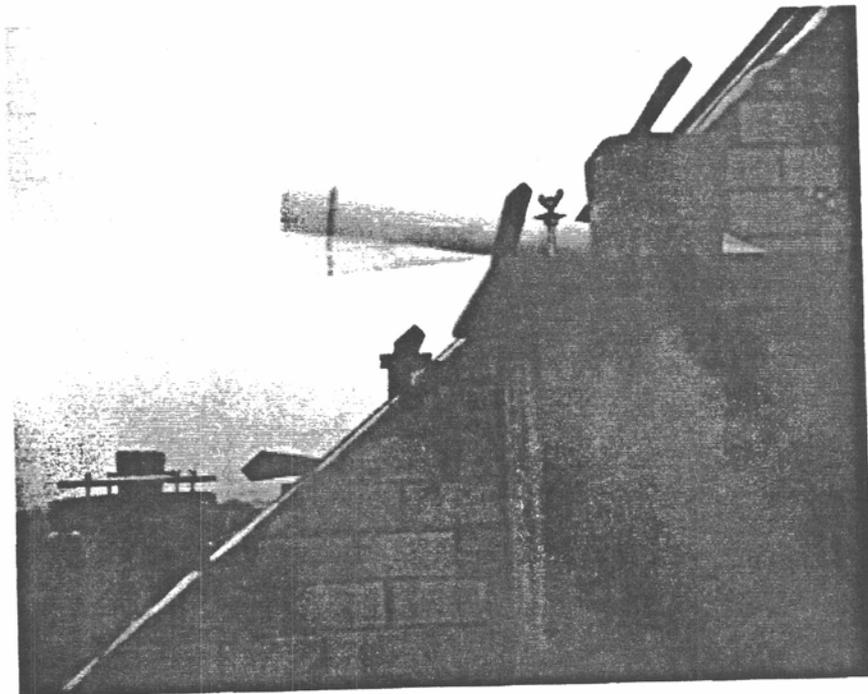
Straße: _____

festgestellt am: 9/90

Mängelbeschreibung:

LAS-Schornstein, Mündung nicht über Dach
geführt!





M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: BSH JEPPE

M A N G E L
=====

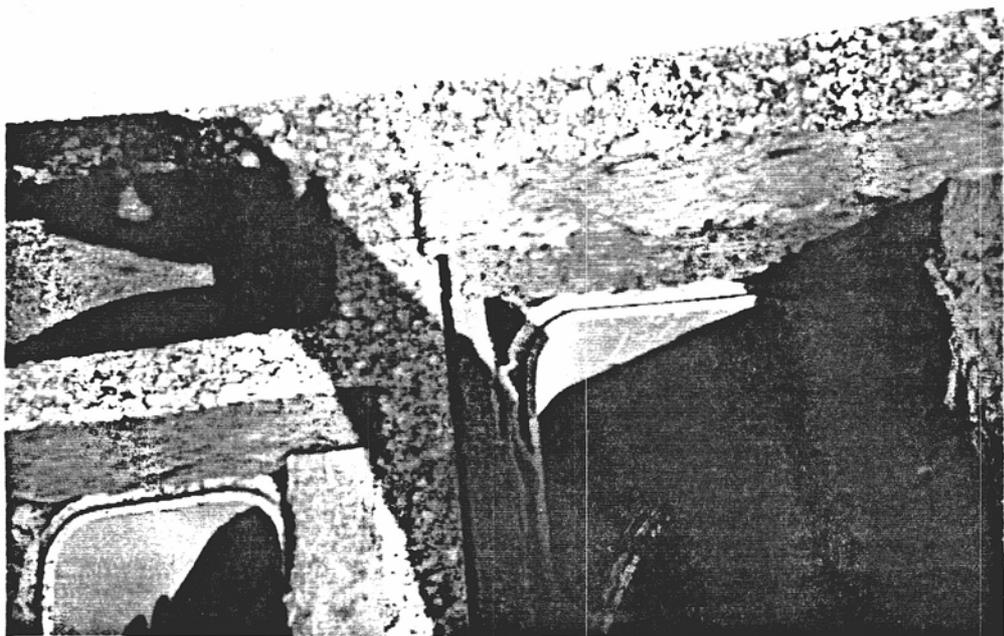
in dem Gebäude: Ort: Leopoldshöhe

Straße: Aschmisser Allee 33

festgestellt am: 7/90

Mängelbeschreibung:

Falsch eingebauter Schamotte-Linnenrohr



M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

Eingereicht von: BStB Blodetta

M A N G E L
=====

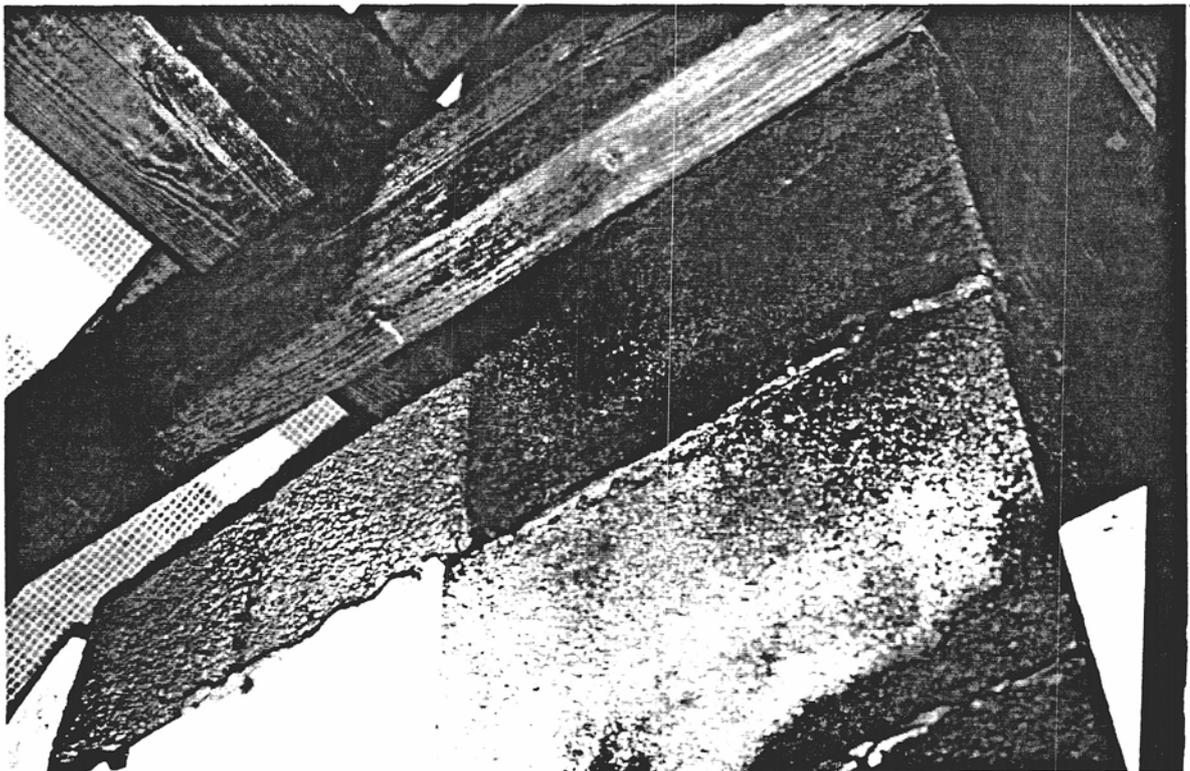
in dem Gebäude: Ort: Versmold

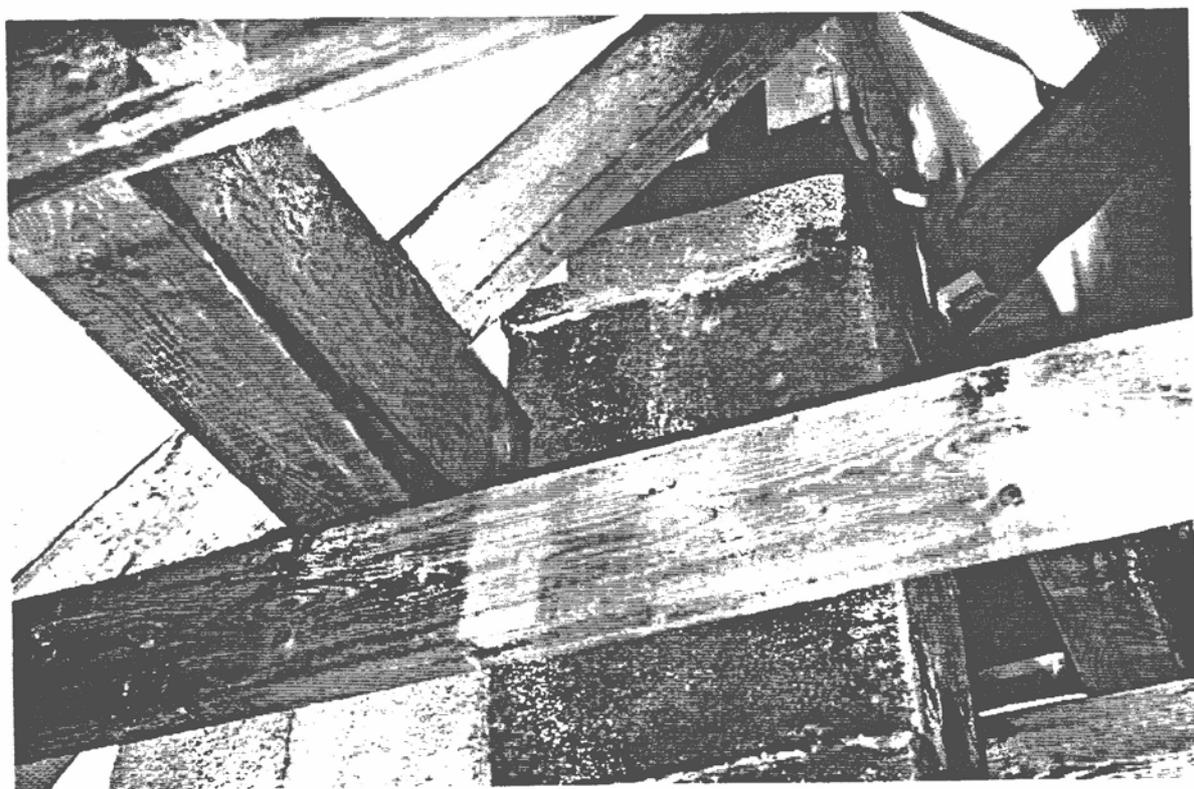
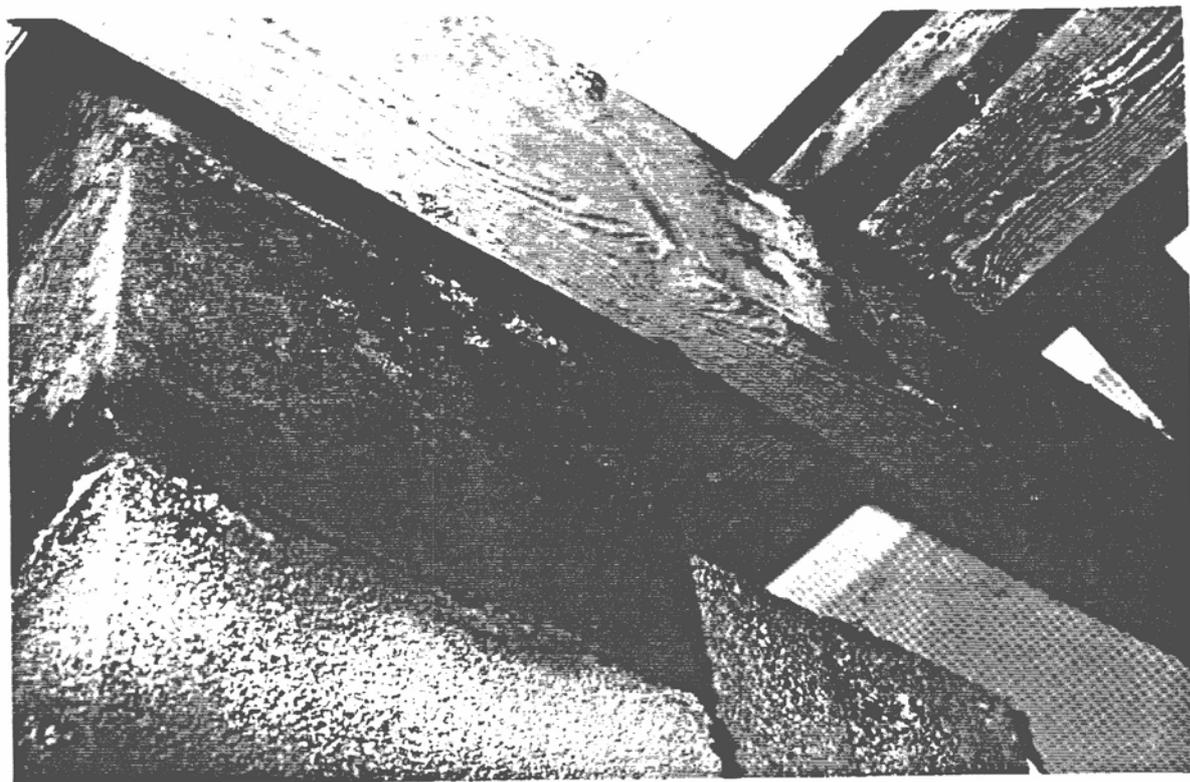
Straße: Wedepohlhof 10

festgestellt am: 21/1992

Mängelbeschreibung:

Mangelnder Abstand von Konstruktionshölzern
zum Schornstein (Nerdan)





M Ä N G E L A N F E U E R U N G S A N L A G E N

Bilddokumentation

KLAUS MEYER
Bezirks-Schornsteinfegermeister
GREVESTRASSE 11
4950 MINDEN
TELEFON 05 71-43475

Eingereicht von: _____

M A - N G E L
=====

in dem Gebäude: Ort: 4953 Petershagen - Friedewalde

Straße: Förthofstr. 8

festgestellt am: 18. 8.92

Mängelbeschreibung:

Abdeckung des Schornsteinkopfes ohne Dehnfugenmanschette
und Abströmrrohr .

Neu erstelltes Gebäude .

